

Ausschussvorlage

Ausschuss: KPA

Stellungnahmen zu: Drucks. [18/2864](#)
– Schulgesetz –

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah)	S. 1
Arbeitsgemeinschaft Liberaler Lehrer Hessen	S. 8
DGB Bildungswerk Hessen	S. 11
Frauen und Schule Hessen e. V.	S. 16
Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e. V.	S. 20
Ganztagsschulverband GGT e. V. Landesverband Hessen	S. 28
Hessenkolleg und Abendschulen	S. 30
IHK Frankfurt am Main	S. 32
Landessportbund Hessen e. V.	S. 41
Landeswohlfahrtsverband Hessen	S. 44
Ring Christlich demokratischer Studenten in Hessen (RCDS)	S. 47
Schülerunion Geschäftsstelle Wiesbaden	S. 53
Zentrum für Lehrerbildung Universität Gießen	S. 63
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Hessen	S. 75

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/98 99 5-0
Telefax: 0611/98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 18. Januar 2011

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für
Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches
Schulgesetz), – Drucks. 18/2864 –
--Schriftliche Anhörung --**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 01. Dezember 2010 und freuen
uns, dass Sie uns Gelegenheit für eine Stellungnahme geben.

Wir möchten zum Gesetzentwurf folgendes ausführen:

Ein gerechter Zugang zu schulischer Bildung, also mehr
Bildungsgerechtigkeit, ist der agah ein grundsätzliches Anliegen. Zutreffend
wird leider allzu oft der Bildungserfolg von externen Faktoren wie der
wirtschaftlichen Lage der Eltern (mit)bestimmt oder sogar vorgegeben.

In der Beschreibung der Problemlage zum Gesetzentwurf findet sich im
Abschnitt „A“, 3. Spiegelstrich die Formulierung: „In keinem anderen Land
ist der Zusammenhang zwischen Bildungserwerb und sozialer Herkunft
höher als bei uns. Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund sind
zusätzlich benachteiligt.“

Schule und Bildung stellen für alle Kinder und Jugendlichen einen
entscheidenden Baustein in ihrer Entwicklung und Sozialisation dar. Schule
und Bildung haben heute mehr denn je Einfluss auf den individuellen
Lebensweg und die Teilhabe am späteren gesellschaftlichen Leben. Schule
als Ort des Lernens, der Begegnung, des Miteinanders, der Freude aber
auch der Schwierigkeiten und Probleme ist gesellschaftliche Realität.

Zu ihr gehört jedoch auch die ernüchternde Erkenntnis, dass Vieles nicht
„rund läuft“. Die verschiedenen Bildungsstudien (von PISA bis IGLU) legen
hiervon Zeugnis ab. Oftmals klaffen Anspruch und Wirklichkeit erheblich
auseinander. Dies betrifft auch und insbesondere das hessische Schul- und
Bildungssystem, in dem vor allem Schülerinnen und Schüler aus
Zuwandererfamilien Gefahr laufen, „abgehängt“ zu werden.

Bankverbindung:
SEB Wiesbaden
Konto 103 197 3100
BLZ 510 101 11

Die in den letzten Jahren in Hessen vorgenommenen schulorganisatorischen Veränderungen (z. B. faktische Abschaffung der Förderstufe und der integrierten Gesamtschule, Schulzeitverkürzung und Stoffverdichtung, etc.) haben diesen Trend beschleunigt. Aus dieser hinlänglich bekannten Erkenntnis ergeben sich Konsequenzen, deren Behebung und Lösung keinen weiteren Aufschub zulässt. Systemimmanente Benachteiligungen für bestimmte Schülergruppen (in erster Linie Kinder mit Migrationshintergrund) sind so offenkundig, dass sie hier nicht näher beschrieben werden müssen. Ob die Migrantenquote bezüglich der Zahl der Schulabbrecher und hinsichtlich des gymnasialen Bildungsganges oder ihr Anteil unter den Haupt- und Förderschülern: In hohen Bildungsniveaus sind sie unterrepräsentiert, in niedrigen Bildungsniveaus überrepräsentiert. Auf ein die Chancengleichheit gewährleistendes Schul- und Bildungssystem lassen solche Fakten nicht schließen.

Zu § 1 Abs.2:

Hinsichtlich des Schutzes vor Benachteiligungen regen wir an, die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vollumfänglich zu berücksichtigen. Ziel des AGG ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Nach herrschender juristischer Meinung gelten die §§ 19 ff. AGG zum Schutz vor Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr nur für private Bildungseinrichtungen, die mit ihren Schüler/innen privatrechtliche Verträge abschließen. Für öffentlich-rechtliche Träger finden die Regelungen des AGG dagegen keine Anwendung, dennoch sind sie an die Antirassismusrichtlinie der EU gebunden. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik obliegt den Bundesländern die Umsetzung der Antirassismusrichtlinie im Bereich der Bildung. Deshalb sollte die entsprechende Regelung im Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) unserer Einschätzung nach umfassend der inhaltlichen Ausgestaltung des AGG entsprechen, beispielsweise was den Schutz vor Benachteiligungen wegen sexueller Identität anbelangt.

Zu § 2 Abs.1:

Die Vorgabe, dass der Bildungsauftrag auf christlicher Tradition beruht, entspricht unserer Auffassung nach nicht mehr der gesellschaftlichen Realität und stellt sich gegenüber Plänen, islamischen Religionsunterricht einführen und anbieten zu wollen, als widersprüchlich dar. Zudem geht es um universale Werte, die nicht eingegrenzt werden sollten. Bei einer Überarbeitung des Schulgesetzes wie zum jetzigen Zeitpunkt sollte die Gelegenheit genutzt werden, um die Formulierung des Satzes 2 in § 2 Abs.1 HSchG der Entwicklung anzupassen. § 2 Abs.1 S.1 des Gesetzes für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) sollte unserer Empfehlung nach lauten: „Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art.56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf humanistischer Tradition beruht“.

Zu § 2 Abs.2 Nr.2:

Unserer Auffassung nach ist die Befähigung, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und zu einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen in der Reihenfolge vor dem Beitrag an der demokratischen Gestaltung des Staates zu nennen. Gerechtigkeit ist höher zu bewerten als Demokratie.

Zu § 2 Abs.2 Nr.3:

Da in diesem Absatz bereits die Achtung religiöser Werte genannt wird, erscheint es entbehrlich, nochmals den Hinweis auf „christliche Traditionen zu erfahren“ aufzunehmen. § 2 Abs.2 Nr.3 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) sollte daher lauten: „die humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten“.

Zu § 2 Abs.2 Nr.4:

Bei der Formulierung des § 2 Abs.2 Nr. 4 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) würden wir es begrüßen, wenn anstelle des Begriffs „Toleranz“ der Wortlaut „Respekt“ Verwendung finden würde, so dass § 2 Abs.1 Nr. 4 lauten sollte: „Die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und des Respekts, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten“.

Zu § 2 Abs.1 Nr.6:

Gegenüber der in § 2 Abs.2 Nr.6 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) enthaltenen Verknüpfung von Kulturen und Leistungen bestehen unsererseits Bedenken. Wir plädieren deshalb dafür, „Leistungen“ in § 2 Abs.2 Nr.6 zu streichen und Nr.6 folgendermaßen zu formulieren: „Andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen“.

Zu § 2 Abs.4:

Es stellt aus Sicht der agah eine übermäßige Einengung dar, wenn die Schülerinnen und Schüler lediglich darauf vorbereitet werden sollen, ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union wahrzunehmen. Viele Schülerinnen und Schüler besitzen nicht die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und werden keine Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union wahrnehmen. Ein zentrales Anliegen sollte sein, dass die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereitet werden, ihre Aufgaben und Verantwortung als aufgeklärte, kritische Individuen wahrzunehmen. Wir bitten daher um eine Überarbeitung der Fassung des § 2 Abs.4 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz).

Zu § 3 Abs.7, Abs.10:

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgesehene Regelung, wonach die Schule bei Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderen Gefährdungen des Kindeswohls geeignete Maßnahmen zu Klärung des Sachverhalts und zur Abwendung der Gefährdung einleitet und über die Einbeziehung des Jugendamtes und anderer zuständiger Stellen umgehend entscheidet. Unserer Ansicht nach ist in diesem Zusammenhang jedoch auch für eine ausreichende Ausstattung der Schulen mit Schulpsycholog/innen Sorge zu tragen, um den Anforderungen an die zu treffenden Feststellungen umfassend gerecht werden und die individuelle Förderung (§ 3 Abs.10) gewährleisten zu können.

Zu § 3 Abs.9, § 13 Abs.3 iVm 26, §§ 55 bis 56:

Die agah begrüßt grundsätzlich die gemeinsame Schule für Alle. Schule als Ort des Lernens, der Begegnung, des Miteinanders, der Freude aber auch der Schwierigkeiten und Probleme ist gesellschaftliche Realität. Vieles läuft jedoch nicht „rund“. Schulorganisatorische

Veränderungen wie z. B. Schulzeitverkürzung und Stoffverdichtung haben dazu beigetragen. Aus diesen hinlänglich bekannten Erkenntnissen ergeben sich Konsequenzen, deren Behebung und Lösung keinen weiteren Aufschub zulässt.

Zu § 3 Abs.11:

Den Schülerinnen und Schülern sind entsprechend der Regelung in § 3 Nr.11 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) zwar die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen. Dennoch fällt oftmals die Anschaffung zusätzlicher, technischer Hilfsmittel die für den Unterricht benötigt werden, an oder es entstehen Kosten für die Teilnahme an zusätzlichen Bildungsangeboten, etc. Ob und in welcher Form Schülerinnen und Schülern daran partizipieren können, darf nicht von der ökonomischen Situation der Eltern vorgegeben sein oder davon abhängen. Bildungserfolg muss für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von den finanziellen Mitteln ihrer Eltern möglich sein. Die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler muss also über die Lernmittelfreiheit in Form der Unentgeltlichkeit der an der Schule eingeführten Lernmittel hinaus sicher gestellt sein.

Zu § 6 Abs.1:

Es ist aus Sicht der agah nicht auszuschließen, dass der Unterricht in einer ersten Fremdsprache in der Primarstufe für Kinder, die die deutsche Sprache noch nicht gefestigt beherrschen, eine besondere Schwierigkeit darstellt, da der Fremdsprachenunterricht in deutscher Sprache vermittelt wird. Kinder, die bereits bilingual aufgewachsen sind, dürften hingegen besonders gut zurechtkommen. Diese Gruppe verfügt ggf. gegenüber einsprachig deutsch aufgewachsenen Kindern über einen Vorteil und der Fremdsprachenunterricht beinhaltet für sie eine besondere Chance. Allerdings sollte vorrangig auf die Probleme derjenigen Kinder, die nur geringe Kompetenzen in der deutschen Sprache aufweisen, Rücksicht genommen werden. Von besonderer Bedeutung ist für sie die Alphabetisierungsphase in den ersten beiden Schulklassen. Gerade die Ausgestaltung des Unterrichts in einer ersten Fremdsprache in der Primarstufe als Pflichtunterricht lässt die gebotene Rücksichtnahme aber nicht zu.

Zu § 9 Abs.4:

Die Wahlmöglichkeit zwischen Religions- und Ethikunterricht ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass genügend Lehrer/innen für das Fach Ethik zur Verfügung stehen.

Zu § 10 Abs.3:

Die agah setzt sich für eine umfassende Betrachtung des Themas „Sprache“ ein, bei der auch den Aspekten Mehrsprachigkeit und Wertschätzung für die Herkunftssprache verstärkt Rechnung getragen wird. Die (deutsche) Sprache beziehungsweise der Spracherwerb stellen für Menschen mit Migrationshintergrund eine besonders große Herausforderung dar. Viele Menschen mit Migrationshintergrund verfügen allerdings über Kenntnisse in mehreren Sprachen und praktizieren in ihrem Alltag regelmäßig Mehrsprachigkeit. Diese Mehrsprachigkeit muss als ein Reichtum für den Einzelnen und für die gesamte Gesellschaft und als Qualifikation gebührend anerkannt werden. Eine einseitige Fixierung auf die Vermittlung der deutschen Sprache beziehungsweise die Deutsch-Sprachförderung als vorrangige Aufgabe würde den Aspekt „Mehrsprachigkeit“ vernachlässigen oder gänzlich ausklammern. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, der Vermittlung von Deutsch-

Sprachkenntnissen keine Bedeutung einräumen zu wollen. Ganz im Gegenteil: Ausreichende Deutsch- Sprachkenntnisse stellen die grundlegende Basis für die individuelle Entwicklung, Teilhabe und die Wahrnehmung von Bildungs- und Berufschancen dar. Dies muss weiterhin vermittelt werden, wobei die Akzeptanz hierfür vermutlich auch davon abhängt, welche Bedeutung staatlicherseits der Herkunftssprache beigemessen wird. Gerade bei dem Muttersprachlichen Unterricht können sich Synergieeffekte mit dem Deutschunterricht bezüglich des Deutschlernens ergeben. Der Muttersprachliche Unterricht sollte deshalb didaktisch, pädagogisch und methodisch überarbeitet und mit dem Regelunterricht vernetzt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch die Alphabetisierungsphase in den ersten beiden Schulklassen.

Zu § 13 Abs.6, § 27 Abs.2, § 28 Abs.7, § 76:

Die agah spricht sich für eine grundsätzliche Einführung von G9 sowie die Rücknahme der Möglichkeit der Querversetzung aus. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schulformen muss ggf. auch tatsächlich gelingen und die Schulen müssen einen solchen Wechsel inhaltlich und organisatorisch gewährleisten können. Die Verkürzung der Schulzeit an den Gymnasien hat eine starke Verdichtung des Lehrstoffes bedingt. Dies bringt es mit sich, dass die Parallelität der Bildungsgänge voneinander abweicht und die Leistungsstände der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Schuljahres sehr differieren. Solche ungleichen Wissensstände erschweren die Durchlässigkeit und lassen sie im Ergebnis mitunter überhaupt nicht zu.

Die Möglichkeit einer sog. Querversetzung von Schülerinnen und Schülern in eine andere Schulform stellt nach Ansicht der agah ein besonders stilprägendes Merkmal des derzeitigen selektiven hessischen Bildungs- und Schulsystems dar und sollte entfallen. Die agah hatte sich bereits im Jahr 2008 für eine vollständige Streichung des § 75 Abs. 3 HSchG ausgesprochen. Chancengleichheit und Lebensperspektive können somit wieder verstärkt Einzug in den Schulalltag finden, wovon insbesondere auch Kinder mit Migrationshintergrund profitieren dürften.

Aufgabe von Schule und Lehrkräften muss es sein, Kinder individuell zu fördern, anstatt sie „nach unten durchzureichen“. Die Querversetzung basiert auf einer meist unklaren Prognosesicherheit, stellt jedoch für Schülerrinnen und Schüler eine erhebliche Stressbelastung dar (zumal am Ende der Jahrgangsstufen 6 und 7 bei gleichzeitigem Eintritt in die Pubertät). Die Querversetzung bringt Erfahrungen der Ausgrenzung mit sich und wirkt sich auch negativ auf die Integrationsbemühungen der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunft aus. Der Wechsel an eine andere Schule geht in der Regel einher mit dem Verlust vertrauter sozialer Beziehungen (z.B. zu Lehrerinnen und Lehrern, Mitschülerinnen und Mitschülern). Gerade diese sind jedoch der Integration förderlich. Somit erschwert der Besuch einer neuen Schule die individuelle Entwicklung des Schülers, was wiederum Konsequenzen bezüglich des Lernverhaltens hat.

Zu § 14:

Die Idee einer Gemeinschaftsschule ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie dazu dient, mehr Chancengleichheit zu schaffen. Die Gemeinschaftsschule sollte ausschließlich in der gebundenen Form vorgesehen werden (§ 14 Abs.4 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz). Allerdings kann es sich dabei nur um einen „ersten Schritt“ handeln. Konsequenter wäre es zudem, den Besuch einer Förderstufe verpflichtend vorzuschreiben. Dies wäre im Ergebnis auch einfacher zu realisieren, als eine neue Schulform einzuführen.

Zu § 21 Abs.3, Abs.4:

Der Anwendungsbereich der beabsichtigten Regelung des § 21 Abs.3 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) scheint auf geringe Fallzahlen beschränkt. Die in § 21 Abs.4 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) vorgesehene schriftliche Aussage über den Leistungsstand bei Verzicht auf Ziffernnoten könnte dazu führen, dass es gerade bei Eltern, die über nicht sehr detaillierte Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen zu sprachlichen Missverständnissen kommt. Im Rahmen der Beurteilung sollte daher sicher gestellt werden, dass die Eltern die Aussagen nachvollziehen und eindeutig verstehen können. Ggf. ist ergänzend ein persönliches Gespräch mit den Eltern zur Erläuterung vorzusehen.

Zu § 41 Abs.6:

Die vorgesehene Regelung in § 41 Abs.6 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) ist nach Auffassung der agah zu begrüßen.

Zu § 55 Abs.2 S.3,5:

Fördermaßnahmen haben selbstverständlich einen Sinn bei körperlichen Gebrechen, etc. Viel zu häufig werden jedoch „auffällige“ Kinder, die etwa durch häufiges Stören im Unterricht auffallen, auf eine Förderschule verwiesen. Oftmals sind dies Kinder aus Migrantenfamilien, die den Unterricht stören, weil sie ihm sprachlich nicht gewachsen sind. In § 55 Abs.2 S.3 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) sollte deshalb nicht nur in Zweifelsfällen, sondern in erster Linie und in jedem Fall eine schulärztliche und schulpsychologische Untersuchung vorgesehen werden. In § 55 Abs.2 S.5 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) sollte dementsprechend auch für das verwaltungsbehördliche und –gerichtliche Verfahren gegen eine Entscheidung die Heranziehung einer/s Schulpsychologen/in zwingend beinhalten

Zu § 57 Abs.5:

Die in § 57 Abs.5 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) vorgesehene Schulpflicht für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche ist zu begrüßen. Allerdings ist der Schulbesuch aller Kinder, auch wenn sie nicht über einen Aufenthaltsstatus oder eine Duldung verfügen, der agah seit langem ein besonderes Anliegen. Auch Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus in Hessen muss der Schulbesuch angstfrei möglich sein. Im Hinblick auf den Schulbesuch statusloser Kinder und Jugendlicher ist gerade bei der Datenerhebung, -verarbeitung und –übermittlung von einer besonderen Sensibilität der Betroffenen auszugehen, die im Ergebnis den Schulbesuch womöglich verhindert.

Zu § 59 Abs.1, Abs.3:

§ 59 Abs.1 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) ist insgesamt schwer nachvollziehbar. Bei allen Entscheidungen in diesem Zusammenhang sollte nach unserer Einschätzung ein schulärztliches, als auch –psychologisches Gutachtens verbindlich zu berücksichtigen sein. Die in § 59 Abs.3 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz)

enthaltene Sprachförderung zur Erlangung ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ist zu begrüßen. Wir plädieren dafür, jedoch auch eine Zurückstellungsmöglichkeit für diejenigen Fälle vorzusehen, in denen ein Kind sehr große Defizite in der Entwicklung aufweist. Beide Möglichkeiten sollten gleichberechtigt nebeneinander im Gesetz enthalten sein.

Zu § 63 Abs.3:

Die vorgesehene Regelung in § 63 Abs.3 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) ist nach Auffassung der agah zu begrüßen.

Zu § 81:

Um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, aber auch von Deutschen die im Ausland aufgewachsen sind, voranzubringen, ist es notwendig, außerhalb des Landes Hessen erworbene Schulabschlüsse umfassend anzuerkennen. Gerade für diejenigen, die Zeugnisse nachweisen können, sind die unbürokratische Anerkennung und die Verwertbarkeit ihrer Vorbildung von großer Bedeutung. Wertigkeit und Nutzen einer Qualifikation müssen für die/den Einzelne/n erhalten bleiben. Weiterhin ist es unserer Ansicht nach auch besonders wichtig sicherzustellen, dass die bisher besuchte Schulform adäquat fortgeführt werden kann.

Zu § 87 Abs.3:

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung finden sich insgesamt noch zu wenige Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund. Gerade Muslima sind aufgrund des gesetzlichen „Kopftuchverbots“ als Lehrerinnen und Beamtinnen im Landesdienst besonderen Einschränkungen unterworfen. Allerdings muss sich die alltägliche Wirklichkeit auch in Ämtern und Behörden widerspiegeln. Beschäftigte mit Migrationshintergrund müssen deshalb auch dort einen gleichberechtigten und akzeptierten Platz einnehmen können. Dies soll geschehen durch Aufhebung des gesetzlichen „Kopftuchverbots“ für Lehrerinnen im Landesdienst und Beamtinnen und eine entsprechende Überarbeitung des § 87 Abs.3 Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz).

Zu §§ 132-134:

Die agah begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Regelung, mit der die Selbstverantwortung der Schulen gestärkt wird. Allerdings muss die in diesem Zusammenhang erforderliche personelle und finanzielle Ausstattung der Schulen gewährleistet sein.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen



Yılmaz Memişoğlu
stellvertr. Vorsitzender

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Liberaler Lehrer Hessen (ALL Hessen) zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz)

1. Allgemeines

Die Fraktion der SPD weist zu Beginn ihres Problemaufrisses (A) zurecht darauf hin, dass in Deutschland die Streuung zwischen besonders schwachen und besonders hohen Bildungsleistungen sehr hoch und der Bildungserfolg eines Kindes eng an dessen soziale Herkunft geknüpft ist. Darüber hinaus verweist sie auf das Sterben der Hauptschule und eine zu niedrige Quote junger Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung. Dieser Einschätzung kann sich die ALL weitgehend anschließen.

Als positiv sieht die ALL einen Teil der als Lösung formulierten Grundsätze (B). Hierzu gehören neben der Akzeptanz von Unterschiedlichkeiten und Verschiedenheiten die Individualisierung von Lernen, die Stärkung von Selbstverantwortung sowie ein hoher Anspruch an das Lernen aller Kinder und Jugendlichen.

Neben zahlreicher Änderungen des Schulgesetzes, denen die ALL in Einzelfällen positiv gegenübersteht, z.B. die verbindliche Einführung von Kerncurricula und Bildungsstandards, die Einführung einer flexiblen Oberstufe, die Stärkung der beruflichen Schulen, nehmen wir wie folgt Stellung:

2. Chancengleichheit und die Einführung der Gemeinschaftsschule

Der SPD Gesetzentwurf favorisiert die Gemeinschaftsschule zu Lasten der bestehenden Schulformbezogenen und Schulformübergreifenden Schulen. Bereits die Regelung, die Schuleingangsstufe zur Regelform des Schulanfangs zu machen (§21) sowie die grundsätzliche Streichung der Querversetzung (§ 76) lassen an der „Freiwilligkeit“ zweifeln.

Ziel der Gemeinschaftsschule ist – so die SPD - die Herstellung von Chancengleichheit. Hierzu heißt es entsprechend: „Statt auf Auslese und Selektion setzt der Gesetzgeber auf Förderung und Integration in einem inklusiven Schulsystem.“

Chancenungleichheiten werden nicht dadurch abgebaut, dass man alle Schüler ungeachtet ihrer Neigungen und Fähigkeiten gemeinsam unterrichtet. Dadurch, dass man die Hauptschule als Schulform abschafft, werden die Probleme, die leistungsschwache Schüler nach der Schule bei der Berufswahl haben, nicht weniger. Selbst wenn jegliche Selektion während der Schullaufbahn abgeschafft und alle Schulabgänger mit einem Abschluss versehen würden, bedeutet dies keineswegs, dass künftige Arbeitgeber und Hochschulen nicht doch ihre Mittel und Wege finden, eine Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu finden.

Herkunft und Erfolg in der Bildung bedingen sich in der Tat selbst. Abgesehen davon, dass sozioökonomisch besser gestellte Familien bereits in der frühkindlichen Bildung ihrer Kinder - abgesehen von der Förderung in der Familie überproportional häufig Maßnahmen zu deren Förderung ergreifen (Wahrnehmung von Betreuungseinrichtungen, PREKIP Kurse etc.) - verfügen diese auch über die finanziellen Mittel, ihren Kindern im Zweifel eine bessere Schulbildung zu kaufen. An dieser Stelle sei auf Großbritannien verwiesen. Eltern, die es sich leisten können, schicken dort ihre Kinder nicht auf die „*Local Comprehensive*“ (vergleichbar mit der Gesamtschule) sondern auf eine private Schule, oftmals eine ehemalige „*Grammar School*“ (Gymnasium). Nach erfolgreich bestandem Abschluss gehen diese Kinder dann auf teure Universitäten. Oftmals wählen Arbeitgeber ihren Nachwuchs nach der besuchten Schule aus. Wer es sich leisten kann, zieht in die meist teure Gegend um eine Schule mit gutem Ruf. Es wäre naiv zu glauben, dass finanziell

besser gestellte Eltern in Deutschland sich anders verhalten, wenn ihnen aufgrund der angestrebten Veränderungen in der Schullandschaft aus falsch verstandener Chancengleichheit die Möglichkeit genommen wird, ihr Kind in gegliederten Schulformen unterrichten zu lassen. Das Ergebnis wäre, dass diese - oftmals leistungsstärkeren Schüler – an den staatlichen Schulen fehlen, was dem Kerngedanken des gemeinsamen Lernens, dass schwächere von stärkeren Schülern profitieren, zuwider laufen dürfte.

Es sollte daher vielmehr die Frage im Mittelpunkt stehen, wie man Kinder aus bildungsfernen Schichten so fördern kann, dass sie bereits vor beziehungsweise zu Beginn ihrer Schullaufbahn eine entsprechende Förderung erhalten bzw. herkunftsbedingten Nachteilen in ihrer weiteren Schullaufbahn entgegengewirkt werden kann.

3. Die Rolle von Sprache und Leistungsvermögen – nicht nur in der Grundschule

Hierzu zählt nicht zuletzt die sprachliche Förderung, wobei diese nicht nur für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund von großer Bedeutung ist. Lernen erfolgt überwiegend durch Sprache. Oder mit anderen Worten: bei gleicher Intelligenz ist ein Kind mit mangelndem Sprachvermögen klar im Nachteil. Kinder mit Migrationshintergrund in der Grundschule verpflichtend in drei Sprachen zu unterrichten, für die auch Deutsch nicht selten den Status einer Fremdsprache haben dürfte, sehen wir als problematisch an, wenngleich wir durchaus freiwillige Angebote als sinnvoll erachten. Vielmehr sollte es das erklärte schulpolitische Ziel sein, dass alle Schulkinder beim Eintritt in die Grundschule, spätestens aber mit deren Ende, Deutsch ebenso fließend in Wort und Schrift beherrschen wie ihre mit Deutsch als Muttersprache aufgewachsenen Mitschülerinnen und Mitschüler. Hierzu muss die frühkindliche Bildung einen entscheidenden Schritt beitragen. Die Weichen für eine erfolgreiche Schullaufbahn werden schließlich nicht in der Schule sondern bereits im Kleinkindalter gestellt. Vorschulklassen und Fördergruppen sowohl in der Kindertagesstätte wie auch in der Grundschule sind für alle Kinder, die über Defizite in der deutschen Sprache verfügen, ein Lösungsansatz. Unabhängig davon sollte es darum gehen, Kinder mit Migrationshintergrund sprachlich zu fördern und nicht darum, ihnen einen Sonderstellung zukommen zu lassen.

Neben der Sprachförderung gibt es viele Maßnahmen, sozioökonomisch bedingte Ungleichheiten als Faktor für Leistungsversagen vorzubeugen. Fördermaßnahmen im Rahmen der Mittagsbetreuung, Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen etc. sind nur wenige Beispiele.

Um es aber nochmals zu betonen: Unterschiede im Leistungsvermögen, aber auch in der Leistungsbereitschaft sind oft – aber nicht ausschließlich – sozioökonomisch bedingt. Eine falsch verstandene Gleichmacherei hilft aber gerade den benachteiligten oder weniger leistungsfähigen Kindern nicht.

4. Inklusion

„Kein Kind darf bei der Aufnahme in eine Schule (...) benachteiligt werden. (...) Die Schulen in Hessen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sind so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler verwirklicht, alle Begabungen gefördert und Chancengleichheit hergestellt wird. Jede Schülerin und jeder Schüler ist unter Berücksichtigung des Alters, der individuellen Ausgangslage und des besonderen Förderbedarfs in der körperlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung angemessen zu fördern.“

Bei der Umsetzung ist besondere Sensibilität gefragt. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf dürfen nicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden und müssen die Möglichkeit haben, an Bildung teilzuhaben. Sie müssen sowohl in allgemeinen Schulen wie auch in Förderschulen die Möglichkeit erhalten, ihren Fähigkeiten entsprechend an Bildung teilzuhaben.

5. Demographische Entwicklung und Weiterentwicklung der Schullandschaft

Vor diesem Hintergrund sind Überlegungen, Schulstandorte und Angebote flexibel den demographischen Gegebenheiten anzupassen. Verbundschulen sowie Schulen mit mehreren Standorten sind hier in der Tat ein guter Ansatz. Die Wahlfreiheit bei weiterführenden Schulen darf hierbei aber nicht zum Nachteil der Eltern zum Politikum werden und mit finanziellen Nachteilen der einzelnen Schulen zugunsten bestimmter Schulformen verbunden sein.

6. Aufnahme einer subsidiären vollzeitschulischen beruflichen Ausbildung bei einem Mangel an Ausbildungsplätzen an der Berufsschule (§ 41 Abs. 6)

Mit der Einführung weiterer vollschulischer Ausbildungen in Ausbildungsberufen des dualen Systems wird das bewährte duale System der Ausbildung, um das Deutschland weltweit beneidet wird, gefährdet. Wenn Betriebe nicht ausbilden, müssen die Gründe hierfür gesucht und Lösungen gefunden werden. Es darf nicht Aufgabe des Staates - in diesem Fall der Schule - sein, der Wirtschaft den Ausbildungsauftrag abzunehmen bzw. im schlimmsten Fall Abschlüsse zu produzieren, die im Nachgang bei Arbeitgebern keine Akzeptanz finden. Gerade hier ist die Gefahr groß, dass Abgänger mit fehlenden Qualifikationen ohne Aussicht auf spätere Beschäftigung mit wertlosen Abschlüssen ausgestattet werden.

Wir halten an der Beibehaltung der Freiwilligkeit des Besuches einer beruflichen Schule nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres fest.

Eine Einschränkung der Flexibilität der Schulen bezogen auf ihre Schulverfassung lehnen wir ab.

7. Ausweitung der Entscheidungsrechte der Schulkonferenz (§ 136 Abs. 1) auf insgesamt 19 Bereiche um folgende Kompetenzen

So begrüßenswert die aktive Mit-Gestaltung einer Schule durch die Schulgemeinde auch sein mag, würde eine derartige Erweiterung der Kompetenzen zu einer Verlangsamung zentraler Prozesse führen und Schulen nicht selten in ihrer Entwicklung hemmen, vor allem dann, wenn Schulleitungen auch bei Eltern oder in der Lehrerschaft unbequeme Entscheidungen treffen müssen. Vielmehr sollten die Schulen an sich größere Freiheiten in der Gestaltung ihres Schulprogrammes erhalten. Eltern und Schüler können dann entsprechend des Schulprofils eine für sie geeignete Schule auswählen.

§90 Abs. 2 und 3. lehnen wir ab.

Fazit

Die ALL möchte erreichen, dass alle Schülerinnen und Schüler über die Schulbildung die Möglichkeit erhalten, am gesellschaftlichen Leben Deutschlands teilzuhaben. Dies sehen wir durch verschiedene Teile des SPD Gesetzentwurfes nicht gewährleistet. Gleichzeitig fehlen uns Ansätze, die es Schulen ermöglichen, ihr eigenes Profil zu entwickeln und auf Grundlage von Kerncurricula und Bildungsstandards Schülerinnen und Schüler individuell ihren Begabungen entsprechend zu fördern. Die rückwärtsgewandten Vorschläge lehnen wir ab, da sie unseren Vorstellungen zu mehr Selbstverantwortung von Schule zuwiderlaufen.

Giessen, 28.01.2010

J. Gorman, Vorsitzende der ALL Hessen

Stellungnahme

zum

**Entwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für
Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in
Hessen (Hessisches Schulgesetz)**

- Drucksache 18/2864; Aktenzeichen I A 2.8 -

Aufforderung zur Anhörung vom 1. Dezember 2010

Frankfurt am Main, 31. Januar 2011

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Hessen-Thüringen

Vorbemerkung

Begrüßenswert ist, dass der Entwurf einen grundsätzlich anderen Betrachtungswinkel von Schulpolitik propagiert. Dazu gehört:

- die Verpflichtung der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler in allen Schularten als durchgängiges Prinzip;
- die Würdigung von Besonderheiten und Individualitäten der Schüler/innen;
- die Verpflichtung zum aktiven Abbau von Benachteiligungen;
- sowie die Benennung des Anspruchs, nicht mehr nur die nötige, sondern die bestmögliche Bildung anzustreben.

Gerade für das hessische Schulwesen bedeutet dies nichts anderes als einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel. In der Konsequenz heißt dies für viele Lehrer/innen, Erzieher/innen sowie die Schulkollegien insgesamt, ihre bisherige Handlungs- und Arbeitsweise umzustellen. Das Ausleseprinzip ist jedoch nicht nur in den Schulen, sondern auch in der Gesellschaft – bei Politik, bei Eltern, dem örtlichen Umfeld - und sogar den Schülerinnen und Schülern selbst tief verankert.

Das bedeutet, dass das gesamte Schulwesen seine Kultur, seine pädagogischen Konzepte und Konzeptionen in diese Richtung überprüfen muss. Dieser Prozess muss seitens der Politik und der Öffentlichkeit begleitet und die entsprechenden Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen müssen geschaffen werden.

Erfahrungsgemäß ist eine weit greifende Auseinandersetzung bereits bei einer geringfügigen Abkehr vom Primat des Leistungsprinzips zu erwarten. Diese Auseinandersetzung ist mit der Findung der parlamentarischen Mehrheiten und der Gesetzesänderungen gewiss nicht erledigt. Sie kann nur bewältigt werden, wenn eine breite gesellschaftliche Debatte darüber initiiert und konsensbildend abgeschlossen wird.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen**

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderung ist es enttäuschend, dass der Entwurf in einer ganzen Reihe von Fragen konfliktvermeidend angelegt ist: "Die Wahl des Bildungsgangs nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern" § 78(1). Hier die Entscheidungen letztendlich dem "Markt" zu überlassen, benachteiligt besonders Eltern bzw. Kinder aus sogenannten bildungsfernen Schichten, die bei diesem Strukturchaos nicht mehr durchblicken.

Auf diese Weise gibt der Entwurf kaum Antworten auf zahlreiche heute bereits absehbare Entwicklungen, wie etwa das faktische Absterben der Hauptschulen oder die Herausforderung, die die demografische Entwicklung – mit wachsenden Schüler/innenzahlen in den Ballungsräumen und zurückgehenden in der Fläche - an ein der Gleichheit verpflichtetes Schulsystem stellt.

Angesichts der Tatsache, dass es sich um einen Oppositionsentwurf handelt, hätte man sich deutlich mehr klare und nachvollziehbare Aussagen à la „10 Jahre für Alle“, „Mittlerer Abschluss + Berufsausbildung = FH Zugang“ gewünscht.

Besonders enttäuscht zeigt sich der DGB, dass der SPD-Entwurf in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf eine Heranziehung von Leiharbeiter/innen erlauben will (§19 Abs. 3 Ziffer 3).

Ärgerlicherweise kann daher nur wiederholt werden, was in der entsprechenden DGB-Stellungnahme zum Regierungsentwurf schon stand: Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die Möglichkeit der Beschäftigung von Leiharbeiter/innen in Lehrertätigkeiten rundheraus ab.

Es ist in keiner Weise plausibel, wie diese Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Lehrer/innenberufs beitragen sollen. Die vermeintliche Absicht flexiblerer Lehrereinsätze zur Krankheitsvertretung etc. ist

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Hessen-Thüringen

mit bisherigen Instrumenten auch erreichbar. Von daher muss unterstellt werden, dass sich hinter dieser Maßnahme die ideologisch motivierte Absicht verbirgt, Leiharbeit auf den Bereich des Bildungswesens auszuweiten und vordergründig Kosten sparendes Lohndumping zu betreiben.

In zu begrüßender Weise formuliert der Entwurf das Ziel der Inklusion und der aktiven Herstellung von Chancengleichheit (§ 3 Abs. 9 + §§ 50 bis 56), bleibt aber in der damit unmittelbar zusammenhängenden Ressourcenfrage im Unklaren. Es wird nicht erkennbar, ob der Förderumfang letztendlich vom festgestellten Bedarf oder von den vorhandenen Mitteln abhängig ist.

Zu einzelnen Paragraphen

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen

Der Katalog sollte – auch in Abgrenzung zu der recht plumpen Benennung des „Verständnis wirtschaftlicher Abläufe“ in anderen Entwürfen – eine Formulierung enthalten, die einen Umgang mit den sozialen und wirtschaftlichen Regulationsbedingungen benennt.

§ 63 Berufsschulpflicht

Der DGB begrüßt die hiermit verbundene Wiedereinführung der Berufsschulpflicht für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

§ 134 Absatz 2 – Selbstverantwortung

Diese Regelung erlaubt die Beteiligung nicht näher benannter „Dritter“ an der Schulgestaltung und stellt diese lediglich unter den Vorbehalt der Sicherung der Beteiligung der Eltern (§§ 114 – 116), der SV (§ 126) und der Schulkonferenz (§ 135+136).

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen**

Angesichts des zunehmenden Ausmaßes direkter Einflussnahme der Wirtschaft auf Fragen der Bildung kann hier auf Dauer nur das Gegenteil einer bildungspolitischen Vorstellung herauskommen, die den individuellen und gesellschaftlichen emanzipatorischen Aspekten von Bildung verpflichtet ist. Trotz der zweifellos bestehenden Bedeutung von Bildung für die spätere Rolle im Erwerbsleben darf dieser Blickwinkel nicht zum ersten und mitunter einzigen Handlungsleitfaden bildungspolitischer Überlegungen werden. Dieser in den letzten beiden Jahrzehnten immer weiter um sich greifenden Orientierung setzt der gesamte Entwurf so gut wie keinen Widerstand entgegen. Die konkrete Regelung des § 134 lädt förmlich dazu ein.

§§ 135 – 139 Schulkonferenz

Die Erweiterung der Entscheidungsrechte der Schulkonferenz ist zu begrüßen und entspricht der DGB-Forderung nach einer Einbeziehung aller Beteiligten an Schulentwicklungsprozessen.

HESSISCHER LANDTAG 16
- KULTURPOLITISCHER AUSSCHUSS -
c/o MICHAELA ÖFTRING
SCHLOSSPLATZ 1-3
65183 WIESBADEN

c/o Dorothea Kröll
- Vorsitzende -
Parkstrasse 57
34119 Kassel

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für
Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen
(Hessisches Schulgesetz) – Drucksache 18/2864 -**

**Schriftliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des
Hessischen Landtag – Ihr Schreiben vom 6.12.2011**

I Grundsätzliche Überlegungen:

1. Die Erziehung zur Emanzipation und Kritikfähigkeit darf nicht vom Gedanken der Förderung von Berufsreife zurückgedrängt werden → Politikunterricht ist mehr als Institutionenkunde, Bildung als schulische Aufgabe hat Vorrang vor einer Erziehung zur Anpassungsfähigkeit an gesellschaftliche Bedingungen!
2. Insgesamt stehen wir der Aufnahme von gesetzlichen Regelungen zur Einführung der „Selbstständigen Schule“ zum jetzigen Zeitpunkt kritisch gegenüber – vgl. § 134. Diese sind unseres Erachtens erst dann angebracht, wenn mehrjährige positive praktische Erfahrungen vorliegen.
3. Wir bewerten positiv, dass im SPD-Entwurf kein § 15 b auftaucht, denn im öffentlichen Schulwesen, v.a. im unterrichtlichen Bereich, haben private Personaldienstleistungen nichts zu suchen!
4. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, dem Auftrag der Inklusion im Zusammenwirken von allgemein bildenden Schulen und Förderschulen gerecht zu werden, wie dies in der fachlichen Kompetenz, der sächlichen und personellen Ressourcen des Status Quo begründet liegt. Diese Ressourcen müssen ab sofort konsequent erschlossen werden mit dem Ziel, den

Maßgaben der UN-Behindertenkonvention zu entsprechen. Grundsätzlich ist darauf politisch hinzuwirken, Personal zu qualifizieren und Schulen so auszustatten, dass einer inklusiven Schule der Weg geebnet wird. Dies kann zunächst auf dem Weg von Verordnungen geschehen.

5. Der Entwurf enthält u.a. die Erweiterung bzw. Wiedereinführung von Kompetenzen (Entscheidungs- und Anhörungsrechte) der Schulkonferenz. Das ist zu begrüßen!

6. Auch in Details des Entwurfs muss berücksichtigt werden, dass Elternvertretung in Hessen ein Verfasstes Organ ist und somit nicht weisungsgebunden (vgl. § 118 - Änderung, Streichung und Kommentar). Im Gegenteil: Es geht darum, die Mitwirkungsrechte von Elternvertretung zu stärken mit dem Ziel, im gleichberechtigten Zusammenwirken von Schule und Elternhaus dem Wohl des Kindes zu folgen (vgl. auch BVerfG vom 6.12.1972 1 BvR 230/70 und 95/71 zum Elternrecht: *"Die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, verlangt ein sinnvolles Zusammenwirken der beiden Erziehungsträger."*)

II Vorschläge zu Ergänzung, Streichung oder Änderung des Gesetzentwurfes

Zu § 3.13 "Grundsätze der Verwirklichung":

Ergänzung:

„ ... zur Selbsttätigkeit **und Kritikfähigkeit** erziehen...“

Kommentar:

Vgl. „Grundsätzliche Überlegungen“, Punkt 1, S.1

zu § 73 „Informationsrechte der Eltern“:

Ergänzung:

Abs. (2) Die neueste Rechtsprechung zum Sorgerecht beider Elternteile ist zu berücksichtigen.

Kommentar:

hier sollte das Urteil des BVerfG vom August 2010 zum Sorgerecht insofern auftauchen, als diese Informationsrechte für beide Elternteile gelten: für getrennt lebende und/oder unverheiratete Väter *und* Mütter

zu § 83 (1): „Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen“

Ergänzung:

... der Solidarität dienen sollen. **Bei Fehlverhalten, wodurch Einzelne oder die Gemeinschaft geschädigt werden, ist das Prinzip der Wiedergutmachung zu verfolgen.**

Kommentar:

Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang vor den Ordnungsmaßnahmen, weshalb die Liste pädagogischer Maßnahmen um den Aspekt der Wiedergutmachung (z.B. in Form von Behebung materieller Schäden und der Anwendung von Konfliktlösungsverfahren) zu ergänzen ist.

Änderung:

„Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören insbesondere

1. das Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern und Eltern
2. Gruppengespräche
3. die formlose mündliche oder schriftliche ...
4. ...
5. ...
6. ...die Ordnung der Schule stören oder stören könnten.“

Kommentar:

- Die Hervorhebung durch Auflistung der genannten pädagogischen Maßnahmen wie bei Ordnungsmaßnahmen fällt eher ins Auge und erhält dadurch größeres Gewicht.

* § 106.3 „Wahlen und Abstimmungen“

Ergänzungsvorschlag:

...scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt **oder abgewählt wird.** ...

Kommentar:

Das Ausscheiden von Elternvertretungen muss auch durch Abwahl möglich sein. Bisher gab es dieses Recht nicht, weil alle froh waren, wenn jemand dieses Amt übernahm - egal, wie gut oder schlecht oder gar nicht. Die Stärkung von Elternvertretungen durch Schulungen (ELAN u.a.) führt dazu, dass sich zunehmend mehr Eltern in der Elternvertretung engagieren.

§ 118 (5) „Kreis- und Stadtelternbeiräte“

Änderung:

„... Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die rechtlichen Grundsätzen entspricht.

Streichung:

„... die dem Staatlichen Schulamtin Kraft tritt.“

Kommentar:

Aus dem Geist der Hessischen Verfassung Art 56 (6) ist ersichtlich, dass Elternvertretung in Hessen - als einzigem Bundesland! - als Verfasstes Organ zu sehen ist. Elternvertretung ist daher nicht weisungsgebunden und *kann* somit nicht der Kontrolle der Schulaufsicht unterliegen.

zu § 143 „Konferenzen zur Unterrichtsentwicklung“

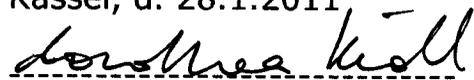
Ergänzung:

(3) „Die Elternvertretung ist zu beteiligen.“

Kommentar

Vgl. „Grundsätzliche Überlegungen“, Punkt 6

Kassel, d. 28.1.2011



Dorothea Kröll, Vorsitzende

**FRAUEN &
SCHULE** HESSEN E.V.

Gabi Zimmerer

Vorsitzende des LV-Hessen

Erich Kästner-Schule
Bartningstraße 33
64 289 DarmstadtTel: 06151 - 790 980
zimmerer@ggg-hessen.de

Stellungnahme der GGG Hessen zum Entwurf der Landesregierung zum Hessischen Schulgesetz

Der Landesverband Hessen nimmt im Folgenden Stellung zum Hessischen Schulgesetz. Zunächst werden konkrete Kommentare zu einzelnen Paragraphen dargelegt. Daran schließt sich eine Zusammenfassung und generelle Bewertung des Entwurfs an.

Kommentar zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes

§3,9

„...die Anforderungen und die Belastungen der Schüler durch den Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen altersgemäß und zumutbar sein ..“
die Aussagen hier erscheinen im Hinblick auf die gesellschaftliche Realität veraltet. Wir brauchen ganztägig arbeitende Schulen, die Veränderungen des Familienlebens berücksichtigen; die eine veränderte Lernumgebung ermöglichen, in G8 ist dieser Paragraph wenig berücksichtigt

§ 3, 10

erwähnt nur die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, es fehlt der Präventionsaspekt, insgesamt wäre die Formulierung „Träger der Jugendhilfeeinrichtungen“ angemessener

dabei ist festzustellen, dass die Zuständigkeiten von Kultusministerium und Sozialministerium übergreifend für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zum Wohl der Kinder- und Jugendlichen zu optimieren ist.

die personelle Ausstattung von Jugendämtern ist häufig nicht ausreichend genug um präventiv und kurzfristig zu agieren.

§ 4

die GGG setzt sich ein für Mindeststandards, nicht für Regelstandards (siehe auch Klieme-Gutachten). Die Frage der Passung von nationalen Standards und landesspezifischen Ausarbeitungen ist genau zu prüfen. Dabei stellt sich generell die Frage nach der Notwendigkeit von landesspezifischen Standards

wesentlich erscheint jedoch die ungeklärte Frage nach einer Unterstützung für jede Schule und jede Lehrkraft, um diese wichtige Entwicklung zügig und umfassend in den Schulen umzusetzen

§ 4,4

Erstellen von Schulcurricula auf Basis der Bildungsstandards ist angemessen, gleichwohl fehlt eine deutliche Aussage, dass Fachbereiche und Schulen Zeit dafür bekommen – Arbeitsregelungen von Lehrkräften bzw. Zeitkontingente für Schulentwicklung sind nicht im Gespräch

§ 4a,1

zeigt deutlich fehlende klare Ausrichtung - wenn keine Standards da sind, gelten die Lehrpläne einfach weiter. Wie ist hier die Passung herzustellen, wie werden diese Lehrpläne verschlankt?

Wie sollen Schulen in die Lage versetzt werden kompetenzorientiert zu unterrichten – auch hier stellt sich die Frage der Ressource. Die Gleichzeitigkeit von Lehrplanunterricht und Kompetenzorientierung für die Gestaltung von Lernprozessen ist widersprüchlich

§ 5,2

Berufsorientierung wird allgemeiner und genereller formuliert, besser der Realität angemessen, damit ist es Aufgabe der gesamten Sek I sowie der Sek II; die Frage bleibt bestehen, wo die Inhalte verortet werden sollen - Ungeklärt erscheint auch, wo die Inhalte des Fachs Arbeitslehre in den Schulcurricula verortet werden sollen

§ 6,2

Einführung von Lernbereichen ist generell zu begrüßen. Dabei sollte es allen Schulen und Schulstufen überlassen bleiben, wie sie Lernbereiche einrichten. D.h., die Einschränkung „für bestimmte Schulformen und Jahrgangsstufen“ sollte entfallen, alle Lernbereiche sollten in allen Jahrgangsstufen an allen Schulformen nach Entscheidung der Gesamtkonferenz / Anhörung der Schulkonferenz eingerichtet werden können

§ 11

eine weitere Schulform trägt zur Unübersichtlichkeit des hessischen Schulsystems (insbesondere für Eltern) bei; die Einführung einer Mittelstufenschule erscheint nicht notwendig – es gibt keinen Bedarf im Land für Schulen, diese Schulform anzunehmen

auch für KGSn erscheint die Mittelschule nicht als attraktive Alternative

vielmehr beschreibt der Paragraph eine Tendenz, die Gliederung des hessischen Schulwesens zu erhöhen. Segregation wird systemisch gestärkt

§ 13 ,4

die Bezeichnung „einfacher Hauptschulabschluss“ wird als sprachliche Entwertung – jeder Abschluss ist für sich qualifiziert. Wichtiger als ein ausdifferenziertes, wenig hilfreiches Verteilen verschiedener Abschluss-Namen erscheint die Notwendigkeit, Abschlüsse mit Bildungsstandards und Kompetenzorientierung kompatibel zu machen

§ 13,4

der qualifizierte Realschulabschluss ist als Abschluss völlig unnötig

die bisherigen Regelungen zur Versetzung in die Oberstufe an IGSn bzw. an Realschulen mit dem Mittleren Bildungsabschluss reichen aus; dies geschieht durch Klassenkonferenzen als Notenkonferenzen, die deutlich ganzheitliche, pädagogische Entscheidungen auf der Basis von Leistungsbeurteilung, AV und SV treffen (die Eignung setzt bislang schon bestimmte Notendurchschnitte voraus)

§ 14 die Regelung für Schulversuche greift zu kurz, lässt den Schulen für die Schulversuche zu wenig Spielraum. Fragwürdig ist auch der Satz „Schulversuche sind zu begrenzen“

§ 15, 1 verschiedene Formen der Ganztagschule werden genannt, die teilgebundene Ganztagschule ist als neuer Begriff nicht notwendig, kann mit den bisherigen Regelungen realisiert werden

es fehlt eine Aussage, dass Schulen, die sich entwickeln wollen, dies auch können

Ganztagschule ist nur als rhythmisierte, gebundene Ganztagschule mit einer veränderten Lernkultur sinnvoll denkbar, Betreuungsformen mit Regelunterricht am Vormittag und AGs am Nachmittag können Entwicklungsstufen sein

Hier bleibt wiederum die Ressourcenfrage für entwicklungsbereite Schulen zu klären

§ 15, b,d

dieser Absatz ist zu streichen

Grundsätzlich jedoch sollen ausgebildete Fachkräfte in den Schulen arbeiten.

Schule braucht einen Personalmix, dies müssen ausgebildete Fachkräfte sein mit unbefristeten Verträgen sein (Lehrer, Sozialarbeiter, Psychologen, Krankenschwestern, Erzieher in Grundschulen)

es sind hinreichende Verbesserungen anzustreben, dass geeignete Personen, die den Lehrberuf ergreifen wollen, diese aus- und weitergebildet werden

§ 23c

die Notwendigkeit einer Mittelschule ist nicht zu sehen es ist nicht ersichtlich, warum in Absatz 2 die Ganztagsmodelle aufgeführt werden, dieser Entwicklungsweg steht allen Schulen offen

§ 48

sollte erhalten bleiben, ermöglicht Durchlässigkeit nach oben

§ 51,3

wurde gestrichen, muss für Inklusionsdiskussion erhalten bleiben (räumliche und sächliche Ausstattung)

§ 66

Gestattungen werden durch die neue, allgemeine Formulierung deutlich einfacher zu realisieren sein, damit wird einem segregierenden Grundschulsystem entsprochen, das soziale Mobilität all denen ermöglicht, die über die finanziellen und immateriellen Mittel ihrer Interessen verfügen. Die alte Gesetzesformulierung war in diesem Bereich deutlich präziser, um die Grundschule als Schule für alle Kinder an einem Ort zu bestimmen

§77

Schulen, die schulformübergreifend unterrichten, halten mögliche Abschlüsse länger offen, verzichten ausdrücklich auf eine frühe Festlegung auf einen bestimmten Bildungsgang. Diese frühe Festlegung nach Klasse 4 hat wenig Vorhersagegenauigkeit und ist generell fragwürdig.

Wir halten die Bildungsgangempfehlung für eine IGS für nicht hilfreich, nicht gewollt und nicht notwendig – die bisherige Regelung sollte beibehalten werden (die IGS ist eine Schule für alle Kinder)

§88

zu begrüßen sind hier die Änderungen in Abschnitt 3 und 5, die die Leitungsrolle des Schulleiters für Entwicklungsprozesse stärkt

Die Frage der Erhöhung der Leitungszeit für Schulleiter ist nach wie vor nicht geklärt und muss zügig geregelt werden. Sie ist keinesfalls in dem Maß der Aufgabenveränderung angepasst worden.

§ 94,4

Zum Einsatz der Fachberater fehlt eine Aussage zur fachlichen Qualifikation, wie in § 94,2.

§ 94,2 der Einsatz von Fachberatern als Multiplikatoren zeigt sich bislang wenig erfolgreich für systemische Unterrichtsentwicklung an Schulen war. Systemische Unterrichtsentwicklung braucht Beteiligung jeder Lehrkraft, dies kann mit Qualitätszirkeln in den Schulen weit besser erreicht werden

Es fehlen vorrangig Berater für Unterrichtsentwicklung, die als Trainer und Coaches direkt mit den Lehrkräften arbeiten

Dazu sind Ressourcen notwendig – auch Beratung der Fachgremien vor Ort durch externe Berater

Es ist wenig Ausrichtung auf Inklusion, Durchlässigkeit für Länder zu ersehen

Zusammenfassung

Die vorliegenden Änderungen im Hessischen Schulgesetz führen zu einer weiteren Ausdifferenzierung der Schulformen.

Es fehlen Aussagen zum Bildungsplan und Erziehungsplan 0-10, es gibt keine Entwicklungsvorgabe in Richtung Flexibler Schuleingangsstufe bzw. auch es gibt keine wegweisende Gesetzgebung um die individuelle Förderung strukturell zu begünstigen.

Es zeichnet sich keine Entwicklungslinie ab, um der – immer wieder durch PISA festgestellten – sozialen Selektion entgegen zu wirken.

§ 127 zur Selbstverantwortung von Schulen

bleibt unklar, ob und wie Vereinbarungen zwischen Schulträger und Land Hessen zu erreichen sind, es fehlen Entwicklungsziele wie die Rahmenbedingungen für die Schulen (z.B. auch Verwaltungsaufwand) zu erreichen sind.

Die Einführung des „kleinen Budgets“ als Zwischenziel wird zur Zeit mit gleichzeitigen Einsparungen verbunden. Dies verursacht natürlich Skepsis

Die Fragen der Inklusion verlangen sicherlich noch eine gründliche Debatte – unbestreitbar bleibt jedoch die rechtliche Gültigkeit der UN Konvention.

Fragen der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung, Fragen der Kooperation mit dem Schulträger, Fragen der Einführung sind nicht ausreichend beantwortet.

Notwendige Bedingungen zum Gelingen der Inklusion sind:
überschaubare Lerngruppen

ganztägig arbeitende, rhythmisierte Schulen
multiprofessionelle Teams
Kooperationsvereinbarungen, für enge Partnerschaften zu
außerschulischen Kooperationspartnern (Lern-, Erziehungs- und
Hilfeplanung)
enge Zusammenarbeit von Schulträger und Land Hessen (HKM,
Sozialministerium), Anpassung der Zuständigkeiten
Anpassung der Ausbildungs- und Fortbildung der Lehrkräfte

Die Rechtslage erfordert, dass sich alle Schulen zu inklusiven
Schulen entwickeln

Generelle Bewertung

Es fehlt eine klare Ausrichtung zur Verbesserung des Lernens
für jeden Einzelnen mit klarer Akzeptanz der Inklusion als
gemeinsamen Bildungsauftrag

Strategische Ziele wie Lesekompetenz bzw. Reduzierung der
Schüler ohne Abschluss finden sich nicht in dafür förderlichen
Gesetzesstrukturen wieder

Die Entwicklung zur Ganztagschule ist insgesamt zu zögerlich,
es werden ganztägig arbeitende Schulen benötigt, die
rhythmisiert mit einer veränderten Lernkultur arbeiten. Sie
sollten ein gewolltes und unterstütztes Entwicklungsziel sein.

Für die tatsächliche Veränderung der Lernkultur hin zu mehr
individuellem Fördern und Fordern mit den Bildungsstandards
als Rahmenbedingung fehlen die notwendigen Ressourcen in
den Schulen, diese Veränderung aktiv herbeizuführen.

Die Anforderungen und Möglichkeiten zur Entwicklung von
eigenverantwortlichen Schulen sind noch nicht klar genug. Es
muss dringend davor gewarnt werden, mit diesem Ziel auch
Einsparpotential zu verbinden

Für den Landesverband
Hessen
G. Zimmerer

Gabi Zimmerer

Vorsitzende des LV-Hessen

Erich Kästner-Schule
Bartningstraße 33
64 289 Darmstadt

Tel: 06151 - 790 980

zimmerer@ggg-hessen.de

**Stellungnahme des Landesverbandes Hessen
Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein
Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit
Drucksache 18/2864**

Die GGG Hessen begrüßt grundsätzlich einen Entwurf eines Schulgesetzes, das sich an folgenden Grundsätzen messen lässt: Kein Kind zurück lassen, Heterogenität als Normalität akzeptieren, Lernsituationen schaffen, die individuellen Lernfortschritt ermöglichen. Ziel soll eine inklusive Schule sein.

Eine notwendige Veränderung hin zu mehr Outcome orientierter Betrachtungsweise verlangt Bildungsstandards und Kerncurricula. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass auf Sicht nur mit Mindeststandards der Anspruch eingelöst werden wird, kein Kind zurück zu lassen. Dies bedeutet konsequenterweise, dass Förderung dort beim Kind einsetzt wo es ist, nicht, dass das Kind zur Förderung kommt.

Entsprechend logisch erscheint auch die flexible Eingangsstufe in der Grundschule für alle und die „flexible Schulausgangsphase“, d.h. Lernende haben die Möglichkeit die Oberstufe in zwei, drei oder vier Jahren zu durchlaufen.

Positiv ist auch die Entwicklung von mehr Lernbereichen in der Mittelstufe. Dabei sollte noch darauf geachtet werden, dass bei der ästhetischen Bildung auch Darstellendes Spiel (DS) mit aufgenommen wird.

Bei der Weiterentwicklung von Schulen zu Gemeinschaftsschulen sind wir der Überzeugung, dass sie dem pädagogischen Anspruch und dem veränderten Lernen nur gerecht werden können, wenn sie gebundene Ganztagschulen sind, d.h. die Schülerinnen und Schüler ein rhythmisiertes Ganztagsangebot erhalten. Schule ist Lern- und Lebensort, offene Lernformen wechseln sich mit Lehrgängen und Übungsphasen ab; Entspannungsphasen, Aktivitätsphasen und Konzentrationsphasen wechseln.

Gemeinschaftsschulen sollten deshalb nicht als offene oder gebundene sondern ausschließlich als gebundene Ganztagschulen arbeiten.

Positiv bewerten wir die sechsjährige Mittelstufe und eine flexible Oberstufe von 2-4 Jahren. Entsprechend anderer Schulformen legen Schüler am Gymnasium die Hauptschul-Abschlussprüfung bzw. die Abschlussprüfung zum

Mittleren Bildungsabschluss ab, wenn sie das Gymnasium nach der 9./10. Klasse verlassen.

Im Hinblick auf die UN Konvention zur Inklusion erachten wir den Umgang mit sonderpädagogischer Förderung als ausgesprochen wichtige Entwicklungsaufgabe. In §50 wird festgestellt, dass bei Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs dieser in der Regel an der allgemeinbildenden Schule erfüllt wird. Eine Kooperation mit dem Schulträger ist absolut notwendig und wird nicht explizit genug ausgedrückt.

Dieser ausgesprochen anspruchsvolle Weg des gemeinsamen Lernens wird Zeit benötigen. Neben klaren Rechtsvorgaben gilt es hier die Frage der Ressourcen stets im Blick zu haben. Auch verlangt es eine gemeinsame Haltung dazu, die das einzelne Kind im Blick hat. Die Bereitstellung von Unterstützungssystemen ist zentral, systemische Fortbildung muss sichergestellt werden. Dazu gehört auch, dass an der Regelschule multiprofessionelle Teams arbeiten.

Für die eigenverantwortlich arbeitende Schule gilt, dass sie sich inhaltlich begründet. Dazu benötigt eine eigenverantwortlich arbeitende Schule die notwendigen Ressourcen.

für den Landesvorstand
G. Zimmerer

**GANZTAGSSCHULVERBAND
GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT TAGESHEIMSCHULE E.V.
LANDESVERBAND HESSEN**

Ganztagsschulverband GGT E.V., Tempelhofer Straße 57; 65205 Wiesbaden

GESCHÄFTSSTELLE HESSEN
IGS HERMANN-EHLERS-SCHULE
Tempelhofer Straße 57
65205 Wiesbaden-Erbenheim
Tel.: 0611/97890 Fax: 0611/97897887

Betreff: Schriftliche Anhörung im kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages

Hier: Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen

Der Ganztagsschulverband sieht in dem Gesetzesentwurf der SPD viele positive Ansätze zur Weiterentwicklung des Hessischen Schulwesens.

- konsequente Entwicklung hin zur Zweigliedrigkeit unter Beachtung des Ziels einer „gemeinsamen Schule für alle“ als Option.
- Das klare Ziel einer Gemeinschaftsschule mit angemessenem Support in Form der Ganztagschule, Schulsozialarbeit usw.
- Flexible Eingangsstufe und flexible Oberstufe
- Rückkehr zur 6 jährigen Mittelstufe
- Alle Schulabschlüsse auch an den Gymnasien
- Abschulung nur im Einverständnis oder auf Antrag der Eltern
- Freie Schulwahl nach Klasse 4 und Beratung durch die abgebende Schule

Im Entwurf wird am Schulende nach 9 Jahren noch festgehalten.

Empfehlenswert halten wir eine Schulzeit von 10 Pflichtschuljahren mit der Möglichkeit, beim Nachweis eines Ausbildungsplatzes die Pflichtschulzeit um ein Jahr zu verkürzen. Damit könnte das Problem der Warteschleifen an den Berufsschulen gemindert werden.

In dem Entwurf wird die Gemeinschaftsschule nicht als neue Schulform begriffen, sondern als zusätzliches Etikett einer Sekundarstufenschule. Somit können alle Schulformen das Etikett erwerben.

Dann müssen aber auch die Kriterien für den Erwerb klar und deutlich formuliert werden.

Die erweiterte Realschule soll die Bildungsgänge der Hauptschule und Realschule in einem integrierten Konzept umsetzen.

Damit ist die von Eltern nicht mehr gewünschte Hauptschule abgeschafft.

Die erweiterte Realschule kann aber nur ein Übergangsmodell sein.
Eine konsequente Zweigliedrigkeit, wie sie in anderen Bundesländern bereits praktiziert wird, muss das Übergangziel zur Gemeinschaftsschule bleiben.

Die gesellschaftspolitische Herausforderung Ganztagschule findet im Gesetzesentwurf zu wenig Beachtung. Der alte §15 wurde im neuen Entwurf quasi ohne Veränderung übernommen.

Die überholte Begrifflichkeit von PMB, Offenen Ganztagschulen und gebundene Ganztagschulen findet weiterhin Anwendung.

Die Vorschläge der Ganztagschulkommission zur Änderung der Begriffe finden noch keine Berücksichtigung, sollten aber in den weiteren Überlegungen berücksichtigt werden.

Guido Seelmann-Eggebert
Ganztagsschulverband Hessen

20.01.2011

LANDESRING DER HESSENKOLLEGS

- Die Sprecherin -

OStDin C. Streubel-Piepkorn, Hessenkolleg Wetzlar
 Brühlsbachstraße 15, 35578 Wetzlar
 Tel.: 06441 – 47025, Fax: 06441 – 45892
 Email: info@hessenkolleg-wetzlar.de

LANDESRING DER ABENDSCHULEN

- Der Sprecher –

OStD W. Reith, Abendgymnasium Darmstadt
 Martin-Bubert-Str. 32, 64287 Darmstadt
 Tel.: 06151 – 132567, Fax: 06151 – 132568
 Email: abendgymnasium@darmstadt.de

Stellungnahme der Landesringe der Abendschulen und Kollegs zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz)

-Drucks. 18/2864-

Die Landesringe begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Eigenständigkeit der Schulen für Erwachsene und ihre Bedeutung für den nachträglichen Erwerb und zur Erweiterung von Bildungsabschlüssen betont.

Die Schulen für Erwachsene mit ihrer über 50-60jährigen erwachsenenbildnerischen Professionalität wollen weiterhin im Interesse der Adressaten und zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags eigenständig in freiwilliger Kooperation mit anderen Bildungsinstitutionen im Bereich des lebenslangen Lernens tätig sein.

Dieses sichert der vorliegende Gesetzesentwurf.

Die besonderen Aufgaben der Schulen für Erwachsene, wie sie sich auch auf der organisatorischen Ebene abbilden, werden in mehreren §§ dargestellt:

§ 13 (5): Verbundsysteme der Schulen für Erwachsene untereinander – und nicht mit anderen Schulsystemen

§ 16 (2) : nachträglicher Erwerb der Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen Sek.I und Sek.II an den Schulen für Erwachsene

§ 46: Abendhauptschule und Abendrealschule

§ 47: Abendgymnasium und Hessenkollegs

(3) Hier muss geändert werden:oder eine mindestens **zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können**.

(4) Hier sollte entsprechend der neuen Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 **neu formuliert** werden: ...**Studierende des Hessenkollegs sollen in der Regel nicht berufstätig sein**.

§ 48 : Nähere Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

§49 : Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige

Die Qualitätssicherung der Schulen für Erwachsene erfordert eine gemeinsame Schulaufsicht, wie sie z.Zt. durch die Zentralstelle der Schulen für Erwachsene am SSA in Gießen-Vogelsbergkreis garantiert wird. Dementsprechend begrüßen die Landesringe der Abendschulen und der Kollegs, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, zentrale Aufgaben an einzelne Schulämter zu übertragen:

§ 96 : Untere Schulaufsichtsbehörden

§ 83 (9): Ordnungsmaßnahmen

Hier beantragen wir folgenden Zusatz: *Bei Schulen, deren Angebot sich ausschließlich an Erwachsene richtet, können abweichende Regelungen durch Verordnung getroffen werden.*

gez.

C. Streubel-Piepkorn

W. Reith



**Federführung Schule
Hanna Kind
Dr. Roland Lentz**
c/o IHK Darmstadt
lentz@darmstadt.ihk.de
Tel.: 06151 871199

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
für ein Gesetz für Chancengleichheit
und Bildungsgerechtigkeit in Hessen
(Hessisches Schulgesetz)**

- Drucksache 18/2864 -

Stand 21.09.2010

Vorbemerkung

Die hessischen IHKs bedanken sich, zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches – Schulgesetz) Stellung nehmen zu dürfen.

Für Hessens 380.000 IHK-Unternehmen spielt angesichts zurückgehender Schülerzahlen ein gut ausgebildeter und motivierter Nachwuchs an Fachkräften eine entscheidende Rolle. Die IHK-zugehörigen Unternehmen stellen den größten Anteil an Ausbildungsverhältnissen in Hessen. Rund 60 Prozent aller Auszubildenden in Hessen lernen in IHK-Berufen, das sind rund 75.000 junge Menschen in drei Ausbildungsjahren. Seit Beginn des Ausbildungspakts im Jahr 2004 haben die IHK-Unternehmen neun Prozent mehr junge Menschen unter Vertrag genommen. Die hessischen Unternehmen engagieren sich darüber hinaus in der akademischen dualen Hochschulausbildung und bereiten Hochschulabsolventen auf verantwortliche Tätigkeiten in unseren Unternehmen vor.

Die Partner des Ausbildungspaktes, zu denen unter anderem das Land Hessen und die hessischen IHKs zählen, haben sich auf Ziele verständigt, die bei der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes außer Acht gelassen wurden, z. B. die Umgestaltung des Übergangssystems und die Reduzierung seines Umfangs, die Verbesserung und Intensivierung der Prozesse der Berufsorientierung in den allgemein bildenden Schulen und die Förderung der Berufsreife. Eine fehlende Umsetzung elementarer Vereinbarungen würde deutlichen Protest der Wirtschaft verursachen und könnte eine einseitige Kündigung des Hessischen Ausbildungspaktes nach sich ziehen.

Bereits heute zeigen regelmäßige Umfragen der hessischen IHKs ernste Anzeichen eines bevorstehenden Mangels an gut qualifizierten Beschäftigten mit beruflicher oder akademischer Ausbildung. Derzeit gibt es zu viele Schulabgänger, die noch nicht ausbildungsreif sind. Bald fehlen insgesamt die jungen Fachkräfte. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung des Hessischen Statistischen Landesamts weist nach wie vor auf, dass jeder fünfte Schüler nach der Sekundarstufe I in Übergangsmaßnahmen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive geht. Hier sehen die Industrie- und Handelskammern Ansatzpunkte für eine Ausweitung des Potenzials an Nachwuchsfachkräften.

Die Qualifizierung junger Fachkräfte beginnt in der Schule. Deshalb ist gute Schulpolitik der Schlüssel für ausreichend Fachkräftenachwuchs und ein wichtiges Thema für die ausbildende Wirtschaft in Hessen. Die Stellungnahme der IHK Arbeitsgemeinschaft konzentriert sich auf einige zentrale Inhalte des Gesetzentwurfes. Wir kommentieren Aspekte und Regelungen, die eine Auswirkung auf die Unternehmen vor Ort haben. Dabei richtet sich unser Augenmerk auf folgende Themenbereiche:

1. Ausbildungs- und Studierfähigkeit sichern – Berufsorientierung verankern
2. Weiterentwicklung der Bildungsgänge
3. Warteschleifen minimieren
4. Qualitätssicherung durch Kerncurricula, Bildungsstandards und mehr Selbstverantwortung der Schulen
5. Berufliche Schulen

Zum Entwurf

1. Ausbildungs- und Studierfähigkeit sichern – Berufsorientierung verankern

Gute Berufs- und Studienorientierung sind für einen erfolgreichen Übergang von Schule in Ausbildung oder Studium von elementarer Bedeutung. Deshalb gehören diese ausdrücklich und deutlich zum Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule. Die Aufgabe der Schule, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ihr berufliches Leben auszufüllen, spielt in **§ 2 Abs. 2** nur eine sehr untergeordnete Rolle und nimmt in dem langen Paragraphen noch nicht mal einen Halbsatz ein. Studienorientierung spielt scheinbar keine Rolle und wird völlig vernachlässigt. Bei den Grundsätzen für die Verwirklichung taucht die Vorbereitung zur Berufswahl in **§ 3** erst in Abs. 14 von insgesamt 18 Absätzen auf. Diese Feststellungen verwundern die IHK Arbeitsgemeinschaft und tragen der gewachsenen Bedeutung von Studien- und Berufsorientierung nicht ausreichend Rechnung. Im hessischen Ausbildungspakt sind Berufsvorbereitung und Berufsorientierung fest verankert (z. B. landesweite OloV-Strategie), im Entwurf zur Schulgesetznovelle fehlt eine nachhaltige Verankerung, die die Anstrengungen der Paktpartner in den Schulen aufgreift und dort dauerhaft umsetzt. Die Wirtschaft regt daher mit Nachdruck eine stärkere Verankerung des Themas Ausbildungs- und Studierfähigkeit im Gesetzentwurf an. Denn nur wenn Jugendliche in der Schulzeit angemessen und kontinuierlich auf das Berufsleben vorbereitet werden, können sie eine fundierte Berufs- oder auch Studienwahl treffen, eine Ausbildung im Unternehmen erfolgreich absolvieren oder ein Studium aufnehmen und an der Arbeitswelt in den Unternehmen teilhaben.

In **§ 6 Abs. 2** wird die Förderung der Hinführung zur Arbeitswelt verankert. Diese benötigen die Jugendlichen, um sich in der Arbeitswelt später zurechtfinden zu können. Die Hinführung zur Arbeitswelt ist nicht Aufgabe eines einzelnen Faches, sondern sollte fächerübergreifend als Kompetenzziel ab Klasse 7 in allen Schulformen verankert werden. Wichtig ist eine Verzahnung zwischen Theorie und Praxis in allen Fächern, die die Jugendlichen bei der Berufsfindung unterstützen sollte. Um Berufe durch eigene Anschauung kennen zu lernen, sind Partnerschaften mit Betrieben hilfreich, die vielerorts bereits bestehen. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sollte zudem eine systematische Studienorientierung in Zusammenarbeit mit den Hochschulen im Schulgesetz vorgesehen werden. Die hohen Studienabbrecherzahlen zeigen deutlich, dass hier Verbesserungsbedarf besteht.

Insgesamt fehlt dem vorliegenden Gesetzentwurf eine deutliche Verankerung und Stärkung der Berufs- und Studienorientierung, die zentrale Elemente für einen erfolgreichen Übergang der jungen Menschen in Berufsausbildung oder Studium unabdingbar sind.

2. Weiterentwicklung der Bildungsgänge

Die Diskussion über Zukunft und Effizienz des gegliederten Schulwesens hat in den vergangenen Jahren wieder an Fahrt gewonnen. Nicht die Schulform an sich ist für die hessische Wirtschaft entscheidend, sondern die Effizienz der einzelnen Schule in der Umsetzung von Bildungsstandards und das Erreichen von geforderten Lernzielen.

Der demografische Wandel und die damit einhergehenden rückläufigen Schülerzahlen fordern neue Konzepte, um die Vielfalt der Schulabschlüsse weiterhin erhalten zu können.

Eine Abschaffung der Hauptschule und der Realschule bei gleichzeitiger Einführung einer erweiterten Realschule (**§13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 26**) sehen wir aus folgendem Grund kritisch: Der Fachkräftemangel wird sich in den kommenden Jahren besonders im nichtakademischen Bereich enorm verschärfen. Warum? 40 Prozent unserer Auszubildenden kommen aus Realschulen, genau derselbe Anteil beginnt eine duale Berufsausbildung mit einer Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife. Das heißt: Die wenigsten Jugendlichen, die eine IHK-Ausbildung beginnen, verfügen über einen Hauptschulabschluss. Wenn nun aber die Hauptschule in eine erweiterte Realschule übergeht, dann wissen die Unternehmen nicht, ob sie einen Bewerber mit der Qualifikation eines Hauptschülers oder eines Realschülers vor sich haben. Insofern werden sie weiter verstärkt auf Abiturienten setzen, die jedoch immer mehr zum Studium streben. Somit würde sich hier der Fachkräftemangel über die bekannten Prognosen hinaus deutlich zuspitzen.

Primäres Ziel muss es sein, dass Jugendliche die Abschlüsse der Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen erwerben. Denn die beruflichen Schulen müssen sich um ihre Kernkompetenz, der dualen Berufsausbildung, widmen. Es ist nicht ihre Aufgabe, das nachzuholen, was allgemeinbildende Schulen versäumt haben (**vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1**). Ziel muss es sein, die jungen Menschen früher in den Arbeitsmarkt zu bringen, statt ein langes Übergangssystem aufrecht zu erhalten. Damit der weitere Schulbesuch nicht zu einer Warteschleife oder Parkstation wird, bedarf es klarer Einstiegshürden für berufs- und studienqualifizierende Bildungsgänge, die sich an die Sekundarstufe I anschließen (**vgl. § 79 Abs. 3**). Wird dies mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abgelehnt, so nimmt die SPD Abstand vom Hessischen Ausbildungspakt, der mit der Wirtschaft genau dieses Ziel verfolgt.

3. Warteschleifen minimieren

Die hessischen IHKs erkennen an, dass in Zeiten eines knappen Angebots an dualen Berufsausbildungsplätzen die vollzeitschulischen Angebote an Berufsschulen die Möglichkeit boten, sich entweder in berufsvorbereitenden Maßnahmen die Ausbildungsreife zu erwerben oder einen höheren schulischen Abschluss zu erwerben, der die Chancen auf einen Einstieg in das Arbeits- oder Berufsleben ermöglichen sollte. Bereits vor drei Jahren hat eine Evaluation des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums ergeben, das BGJ abzuschaffen. Der Landesausschuss für Berufsbildung als gemeinsames Gremium der Sozialpartner, Wirtschaft und Ministerien hat die Ergebnisse beraten und ebenfalls festgestellt, dass es nicht auf eine Ausbildung vorbereitet. Deshalb hat er der Landesregierung bereits 2008 empfohlen, das Berufsgrundbildungsjahr nicht auf eine Ausbildung anrechnen zu lassen. Dies ist auch in den neuen Ausbildungspakt geflossen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen (**§ 41 Abs. 3**) tragen der festgestellten Realität nicht Rechnung. Die Chance, die vollzeitschulischen Angebote an Berufsschulen zu reformieren, ist verpasst worden. Sie stellt aus unserer Sicht einen Rückschritt dar. Deshalb lehnen wir sie ab.

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass die Änderungen *in § 41 Abs. 6* rechtlich nicht so umzusetzen sind. Das Hessische Schulgesetz kann nicht in die Zuständigkeit des bundesweiten Berufsbildungsgesetzes eingreifen. Bei der Beurteilung des regionalen Ausbildungsmarktes sollte dem dafür zuständigen Organ der Kammern, dem Berufsbildungsausschuss, ein Mitwirkungsrecht zugestanden werden. Die Evaluation des Berufsgrundbildungsjahrs sowie der Assistentenlehrgänge in Hessen haben jedoch gezeigt, dass die Angebote an beruflichen Schulen keineswegs mit dem regionalen Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt abgestimmt werden und die Einmündungen in den Arbeitsmarkt mit wenig Erfolg geschehen.

Angesichts der Tatsache, dass seit zwei Jahren das Angebot an dualen Ausbildungsplätzen in etlichen Landesteilen bei Weitem die Anzahl der Bewerber übertrifft, fordern die hessischen IHKs, endlich das Angebot passend zum Arbeitsmarkt zu entwickeln und eine regionale Komponente bei der Errichtung von Bildungsgängen an den Berufsschulen einzuführen. Gleichzeitig sollten frei werdende Mittel für die Ressourcen in den allgemeinbildenden Schulen eingesetzt werden, um das Übergangssystem zu reduzieren. Auch dies ist erklärtes Ziel der Partner im Ausbildungspakt. Dies haben die hessischen IHKs bereits 2007 mit dem Konzeptpapier „Kapital Bildung!“ unter dem Slogan „Vorsorge statt Nachsorge“ gefordert, in dem sie eine Abschaffung der schulischen Warteschleifen und eine Stärkung der Berufsorientierung und individuellen Förderung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen darstellten. In diesem Kontext regen wir **in § 3 Abs. 6** eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Trägern der Jugendhilfe auf andere Akteure an, die bereits im schulischen Umfeld einen wichtigen Beitrag zum erfolgreichen Übergang von Schule in Beruf leisten

4. Qualitätssicherung durch Kerncurricula, Bildungsstandards und mehr Selbstverantwortung der Schulen

Mehr Eigenverantwortung der Schulen setzt voraus, dass die seit Jahren konsensfähigen neuen Modelle der Steuerung und der Qualitätssicherung greifen. Bereits 2002 sind mit den „Eisenacher Beschlüssen“ der Kultusministerkonferenz zentrale Elemente einer Qualitätsoffensive für die Schulen initiiert worden. Im Zentrum stehen die Bildungsstandards mit Kompetenzbeschreibungen. Mit deren Hilfe lässt sich klar nachprüfen, ob das angestrebte Ergebnisniveau oder Handlungspotenzial der Lernenden erreicht wurde. Bildungsstandards lassen den Schulen einen starken Freiraum für die innerschulische Lehrplangestaltung in differenzierter Anpassung an ihre Schüler und die spezifischen Herausforderungen in einem Bezirk.

Kerncurricula und Bildungsstandards

Die Umstellung auf Bildungsstandards und Kerncurricula kommt Betrieben zugute, denn diese wissen in Zukunft, über welche Kompetenzen die Jugendlichen bei Schulabschluss verfügen. Es wird nicht mehr das Wissen, sondern das Können in

den Fokus gestellt. Im Kontext der weiteren Berufsaus- und Weiterbildung und auch beim Studium ist es zentral, sich selbst Wissen aneignen zu können. Bildungsstandards schaffen eine bessere Vergleichbarkeit, was Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Schulzeit können sollten. Unternehmen, die Auszubildende einstellen wollen, können die Leistungen auf Grund der Vergleichbarkeit besser beurteilen.

Die hessische Wirtschaft begrüßt es, dass Bildungsstandards eine Grundlage für die Entwicklung interner und externer Evaluation bilden. Unternehmen erhalten dadurch mehr Transparenz und können so ihre zukünftigen Fachkräfte aus Schulen rekrutieren, die sie mit Hilfe von Evaluationsberichten für besonders gut erachten. Aus dem neuen Schulgesetz wird jedoch nicht ersichtlich, welche Grundlage sie für welche Art der Evaluation bilden und wie diese erfolgen soll. Bildungsstandards bieten die Chance, eine outputbezogene Betrachtung vorzunehmen und festzustellen, ob mit den eingesetzten Mitteln und Instrumenten das gewünschte Ziel erreicht wurde.

In einer gemeinsamen Stellungnahme der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, des Hessischen Handwerkstages und der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände zum Dritten Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen in 2004 haben wir eine fehlende Verankerung der neuen, auf KMK-Ebene verbindlich vereinbarten Bildungsstandards mit Kerncurricula kritisiert. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dies durch Regelungen in **§§ 4 und 5** zu Kerncurricula und Bildungsstandards nachgeholt. Abschlussbezogene Bildungsstandards sind für alle Schulabschlüsse notwendig, die in Hessen erworben werden. In einer Arbeitswelt, die immer mehr Mobilität von Familien fordert, ist eine bundesweite Vergleichbarkeit der in Hessen geltenden Bildungsstandards in allen Lernbereichen notwendig. Bei einer grundsätzlichen und umfassenden Umstellung auf Kerncurricula und Bildungsstandards ist es nicht verständlich, warum es Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete geben sollte, für die keine Kerncurricula und Bildungsstandards bestimmt sind und dann nach **§ 5 Abs. 1 Satz 2** der Unterricht auf Basis von Lehrplänen erteilt wird. Der tiefgreifende und gewollte Paradigmenwechsel wird hier nicht konsequent umgesetzt und kann für Verunsicherung sorgen.

Bildungsstandards bedürfen, wie schon in der Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen angemerkt, einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung, um eine Weiterentwicklung sicher zu stellen. Die hessische Wirtschaft erwartet von Hessen, dass es bundesweit eine Führungsrolle bei der Einführung neuer Modelle der Steuerung und Qualitätssicherung einnimmt. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass bei der bundesweiten Standardentwicklung der Kultusministerkonferenz möglichst bald statt Regelstandards, die lediglich ein durchschnittliches Kompetenzniveau beschreiben, Mindeststandards entwickelt bzw. angewandt und die Lehrer entsprechend qualifiziert werden, um eine gute Umsetzung in der Praxis zu gewährleisten. Nur dadurch können unsere auszubildenden Unternehmen sicher sein, dass Kompetenzniveaus, z. B. bei den Haupt- und Realschulabschlüssen, festgelegt werden, die von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden sollen.

Selbstverantwortliche Schule

Wir begrüßen die im Gesetzentwurf verankerte Stärkung der selbstverantwortlichen Schule, die sich in mehreren Facetten widerspiegelt und maßgeblich in **§ 134** veran-

kert ist. Die vermehrten Freiheiten müssen mit einem Monitoring und einer Qualitätssicherung einhergehen.

Die Freiheiten in der Gestaltung am Lernort Schule tragen zu einer Qualitätssteigerung bei, von der auch Unternehmen profitieren, die Schulabgänger ausbilden. Berufsschulen und allgemein bildende Schulen mit großen Gestaltungsräumen können die für die Unternehmen wichtigen Aufgaben von Berufsorientierung und ökonomischer Bildung angepasst an die regionalen Möglichkeiten und Erfordernissen wahrnehmen. Schulen wissen selbst am besten, wie sie gesteckte Ziele erreichen. Diese eingeräumte Freiheit bedeutet aber zugleich die Verpflichtung, das Schulcurriculum so anzulegen, dass Schulwechsel nicht erschwert werden. Das Schulcurriculum muss den Lehrkräften Orientierung für kompetenzorientiertes Unterrichten geben. Um den Paradigmenwechsel in den Schulen erfolgreich und nachhaltig zu verankern, bedarf es umfassender Weiterbildungsmaßnahmen bei den Lehrkräften. Auch in Unternehmen werden Veränderungsprozesse sorgfältig geplant bzw. begleitet und bedeuten am Anfang einen höheren Aufwand, bis neue Arbeitsweisen implementiert sind. Wird den Schulen nicht ausreichend Unterstützung zur Verfügung gestellt, besteht die Gefahr, dass die geforderte und intendierte Vergleichbarkeit nicht erreicht wird.

Zu mehr Selbstverantwortung für Schulen gehört aus Sicht der IHK Arbeitsgemeinschaft eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Land und Schulträger. Die zweigeteilte Finanzierung von Schule ist aus der Erfahrungswelt der Unternehmen häufig unverständlich und aufwendig. Aus der Managementpraxis in Unternehmen wissen wir, dass gut gemeinte Ziele auch mit entsprechenden Ressourcen (Personal, Sachmittel) und guten Management- und Verantwortungsstrukturen verbunden sein müssen.

Die hessischen IHKs verbinden mit der Stärkung der Selbstverantwortung und Selbstständigkeit von Schule aber auch eine bessere Zusammenarbeit zwischen Schulen und Wirtschaft. Durch eigene Schulprofile lassen sich strategische Partnerschaften zielgerichteter und gewinnbringender für beide Seiten realisieren. Gerne stehen die regionalen IHKs als Partner zur Verfügung, sowohl, wenn es darum geht, das Know-how aus der Wirtschaft im Bereich der Schulorganisation zu übertragen und Anregungen zur Umsetzung von mehr Selbstständigkeit zu geben, wie auch in der Koordination zwischen den Berufsschulen und den regionalen Ausbildungsbetrieben.

5. Berufliche Schulen

- In **§ 20 Abs.2** bedarf es aus Sicht der hessischen IHKs folgender Ergänzung: „[...] sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung. Berufliche Schulen sollen mit öffentlich geförderten Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.“ Ein Privatunternehmen, das Bildung anbietet, wird seine Angebote nicht mit denen öffentlicher Berufsschulen koordinieren. Die Angebote eines privaten Bildungsanbieters sind nicht zwangsläufig regional ausgerichtet, sie sind typischerweise branchenorientiert. Öffnen sich berufliche Schulen und werden zu Akteuren auf dem Weiterbildungsmarkt, so fordern die hessischen Industrie- und Handelskammern, dass ein solches öffentlich

gefördertes Angebot nicht im Wettbewerb zu IHK-zugehörigen, gewerblichen Bildungsdienstleistern steht. In Hessen gibt es rund 3.500 IHK-zugehörige gewerbliche Bildungsunternehmen. Das Angebot muss mit Marktpreisen kalkuliert werden und darf nicht zur Unterdeckung des Teilzeitunterrichts an Berufsschulen führen. Dieser muss nach wie vor die Kernkompetenz einer Berufsschule bleiben. Angesichts des akuten Mangels an Berufsschullehrern für einige Ausbildungsberufe sollten in diesen Feldern keine Weiterbildungsangebote entwickelt werden

- Über die Ergebnisse der in **§§ 99 und 133** beschriebenen Evaluation sind bei Berufsschulen auch die Betriebe zu informieren, deren Auszubildende an der jeweiligen Schule beschult werden. Die Unternehmen haben ein ebenso großes Interesse daran zu erfahren, wie die Schule, an der ihre zukünftigen Fachkräfte beschult werden, beurteilt wurde wie die Eltern. Die Berichte über die Evaluation sollten nicht nur veröffentlicht werden dürfen. Aus Sicht der hessischen Wirtschaft sollte im Sinne der Transparenz eine Veröffentlichungspflicht bestehen. So können auch alle Unternehmen, insbesondere Ausbildungsverantwortliche, Einsicht nehmen und sich einen Überblick über besonders gute Schulen verschaffen. Somit entstünde ein Wettbewerb unter den Schulen um Best-Practice.
- In **§ 138** fehlt der natürliche Partner der Berufsschule, nämlich das Ausbildungsunternehmen. Das Kultusministerium verlangt von den Schulen, dass diese den Unterricht auf den Ablauf der Ausbildung in den Unternehmen ausrichten. Diese Konzeption heißt Lernortkooperation. Dahinter versteckt sich die richtige Auffassung, dass die Auszubildende am besten lernen, wenn sie die praktischen und die theoretischen Inhalte zur gleichen Zeit lernen. Insofern erfordert dieses Konzept eine enge Abstimmung zwischen den Partnern Schule und Unternehmen. Es verwundert, dass sich diese Zusammenarbeit nicht in den Gremien der Schule entsprechend widerspiegelt. Auch im Entwurf für die selbstverantwortliche Schule fehlt die Repräsentanz der Ausbildungsbetriebe. Den Ausbildungsunternehmen sollten die gleichen Rechte eingeräumt werden wie den Erziehungsberechtigten an beruflichen Gymnasien.
- Bei **§ 67** „Gestattung“ sprechen wir uns ausdrücklich für die Beibehaltung in der aktuell gültigen Form aus. Es muss den ausbildenden Unternehmen möglich sein, eine andere Schule wählen zu können, wenn es das Berufsausbildungsverhältnis erleichtern würde. Kapazitätsgründe spielen dabei meist eine untergeordnete Rolle, da die Mehrzahl der Schulen eher mit zu wenigen Schülerzahlen zu kämpfen haben.
- Wir vermissen eine Regelung in **§ 63** zur Berufsschulpflicht für Studierende in dualen Studiengängen. Sie sollten von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit werden, aber dennoch das Recht haben am Berufsschulunterricht teilzunehmen. Eine solche Regelung käme einer flexibleren Gestaltung dualer Studiengänge an den Hochschulen und Berufsakademien und damit auch den kooperierenden Unternehmen zugute.

Weitere Anmerkungen:

Die in § 49 vorgesehene Regelung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige ist aus unserer Sicht nicht notwendig, da das Hessische Hochschulgesetz bereit in der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 die Möglichkeit einer Hochschulzugangsprüfung beinhaltet.

Im Januar 2011

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Federführung Schule – Hochschule



Dr. Roland Lentz
Federführer



Geschäftsstelle
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Ralf Koch
Geschäftsführung

Fon 069 6789-296
Fax 069 6789-109

rkoch@lsbh.de

31. Januar 2011
I/RK

lsb h • Otto-Fleck-Schneise 4 • 60528 Frankfurt/Main

An den Vorsitzenden des Kulturpolitischen
Ausschusses
des Hessischen Landtags
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Schriftliche Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags – Drucksache 18/2864

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. Dezember 2010, in dem Sie uns um eine
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD für ein „Gesetz für Chancengleichheit und
Bildungsgerechtigkeit in Hessen“ bitten.

Wir haben den Gesetzesentwurf aufmerksam gelesen und begrüßen grundsätzlich viele
richtungweisende Vorschläge für den Bildungsbereich in Hessen. Als die größte
Interessenvertretung für den Sport in Hessen gilt unser Hauptaugenmerk der
Bedeutung von Sport und Bewegung in der zukünftigen Schule und im Bildungsbereich
generell.

Vor diesem Hintergrund haben wir im Folgenden die für uns wesentlichen Aspekte
formuliert und hoffen, dass Sie Eingang in die weiteren Beratungen finden werden.

1. Die tägliche Schulzeit wird sich in Hessen in nächsten Jahren durch die Zunahme
von Ganztagschulen und G8-Schulen weiter verlängern. Wenn Schulen nicht nur
die Köpfe länger an die Schule binden, sondern auch die Körper, wird verständlich,
dass **Sport und Bewegung in der Ganztagsbildung** eine besondere Rolle spielen
müssen. Umso mehr, da sie bei Kindern und Jugendlichen einen hohen Wert
besitzen, bedeutsam für ihre körperliche, geistige und motorische Entwicklung
sind, einen wichtigen Gegenpart zum zumeist kognitiv ausgerichteten schulischen
Lernen darstellen und überdies, in ausreichendem Maße praktiziert, zu einer
Verbesserung der neuronalen Strukturen führen und somit die
Lernvoraussetzungen entscheidend positiv beeinflussen. Diese besondere
Bedeutung von Bewegung für das schulische Lernen erkennen immer mehr
Schulen an.

HER
BR
O
B
S

Commerzbank AG
Frankfurt
1 724 186 00
(BLZ 500 800 00)

Frankfurter
Sparkasse
9 733 43
(BLZ 500 502 01)

Postbank
Frankfurt
3164 609
(BLZ 500 100 60)

VR 4427
Amtsgericht Frankfurt
USt-IdNr.:
DE114233847

Fon 069 6789-0
Fax 069 6789-271
info@lsbh.de

2. Dabei ist für uns wichtig, dass nicht nur die **Mindestzahl von drei wöchentlichen Sportstunden** für jede Jahrgangsstufe festgeschrieben wird, sondern die **tägliche Sportstunde** und nicht nur die tägliche Bewegungszeit die mittelfristige Perspektive sein soll (s. Obst, F. (2002): „Akzeptanz und Wirkung zusätzlicher Sportstunden in der Grundschule.“ Eine empirische Untersuchung zu Auswirkungen eines täglichen Schulsportunterrichtes auf die motorische und psychosoziale Entwicklung und auf das Unfallgeschehen bei Grundschulkindern. Berlin: www.dissertation.de).
Dazu wiederholen wir unsere grundsätzliche Position, dass nur ausgebildete Sportlehrer/-innen den Sportunterricht erteilen dürfen. Dieser staatliche Bildungsauftrag darf nicht in die Hände von Übungsleiter/-innen gelegt werden, deren Ausbildung für den Schuldienst nicht umfassend genug ist (Übungsleiter/-innen 120 LE, Lehrer/-innen 9.000 LE). Sie erfüllen vielmehr eine andere Aufgabe in einer komplementären Ganztagsbildung, wie dem nächsten Punkt zu entnehmen ist.
3. Im Rahmen einer ganzheitlichen Ganztagsbildung können **Sportvereine** den Schüler/-innen attraktive non-formale Bildungsangebote im Ganztage anbieten, die in komplementärer Ergänzung zur formalen Bildung der Schule stehen. Damit können die Vorteile des besonderen deutschen dualen Bildungssystems mit schulischer und außerschulischer Bildung erhalten bleiben. Non-formale Bildung ermöglicht Kindern und Jugendlichen u. a. ein höheres Maß an Freiwilligkeit, Partizipation, Prozessorientierung sowie die Lehrerschaft ergänzendes pädagogisches Personal. Durch die langfristige Einbindung der Sportvereine in die Ganztagsbildung kann die zukünftige Existenz dieser weltweit größten und selbst organisierten Institution gesichert werden. Denn durch die Aufrechterhaltung der weiteren Teilhabe am Vereinsleben und am selbst bestimmten Engagement in der Jugendphase können Heranwachsende für ein lebenslanges Sporttreiben, welches die größte gesundheitliche Ressource darstellt, motiviert und schon früh für die Übernahme ehrenamtlicher Verantwortung gewonnen werden.
4. Bezug nehmend auf die Diskussionen um die Kürzungen des **Landesprogramms „Schule und Verein“** plädieren wir für eine Fortschreibung der **Rahmenvereinbarung** zwischen dem Land Hessen und dem Landessportbund Hessen e. V. Damit verbunden ist die Überarbeitung und langfristige Absicherung der wichtigen Kooperationsarbeit von Schulen und Sportvereinen. Das betrifft die Einführung eines sinnvollen finanziellen Förderungssystems sowie begleitende Beratungs-, Qualifizierungs- und Evaluationsverfahren.
5. Wir entnehmen dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Schlussfolgerung aufgrund der überwiegend negativen Erfahrungen mit der **Verkürzung der Gymnasialzeit (G8)**, diese entscheidend zu reformieren bzw. wieder zurückzuführen. Das haben wir mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Der organisierte Sport ist durch

SPORTS

die Auswirkungen der G8-Reform besonders betroffen. Das umfasst die Teilhabe von Jugendlichen am Vereinssport generell und speziell am Jugendleistungssport. Die Folgen daraus sind noch gar nicht absehbar. Eine Lösung könnte sein, die Verkürzung von der Mittelstufe in die Oberstufe zu verlegen und dann optional zu gestalten. Der gewinnende Effekt wäre vor allem die Entlastung der Mittelstufen-Schüler/-innen durch die Wiedereinführung der 10. Klasse. Der Landessportbund Hessen e.V. hat in einem öffentlich bekannten Forderungspapier seine Position bereits ausführlich dargelegt.

6. Aufgrund der immensen Bedeutung von täglicher Bewegung und Sport plädieren wir dafür, dem Unterrichtsfach Sport weiterhin eine eigene Kategorie zuzuweisen und es nicht in den Fächerkanon „**Ästhetische Bildung**“ zu integrieren, zumal „Bewegte Schule“ eine fächerübergreifende Zielstellung verfolgt.

Soweit unsere bewusst kurz gehaltenen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Koch
Hauptgeschäftsführer

SPORT

Landeswohlfahrtsverband Hessen / Hauptverwaltung
Postf. 10 24 07 / 34024 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 / 34117 Kassel

An den
Vorsitzenden des Kulturpolitischen Ausschusses
Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Michael Reuter
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

6
Frau Öfling
zum Vortrag

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Der Verwaltungsausschuss

Fachbereich 401 Überregionale Schulen
Hauptverwaltung Kassel

Datum	18. Januar 2011
Auskunft erteilt	Erika Carstensen- Bretheuer
Telefon-Durchwahl	0561 1004 - 2204
Telefax-Durchwahl	0561 1004 - 1204
E-Mail	erika.carstensen- bretheuer@lww-hessen.de
Zimmer-Nr.	09
Besucheranschrift	Ständeplatz 2
Geschäftszeichen	401-230.0

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz)
- Drucksache 18/2864 -**

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 1. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,

herzlichen Dank für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzentwurf der SPD Stellung nehmen zu können. Da der LWV Hessen ausschließlich Träger von Förderschulen mit überregionaler Bedeutung ist, beschränkt sich unsere Stellungnahme auf die Passagen, die die sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich hinsichtlich der Regelungen zur sonderpädagogischen Förderung vom geltenden Schulgesetz im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- Alle allgemeinen Schulen erhalten den Auftrag, sich zur inklusiven Schule für alle Kinder zu entwickeln (**§ 3 Abs. 9**).
- Alle Kinder können ohne Einschränkung eine allgemeinbildende Schule besuchen. Auf Wunsch der Eltern können sie auch eine Förderschule besuchen (**§ 50**). Derzeit dürfen nur die Schulen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnehmen, die über die entsprechenden fachlichen, personellen und räumlichen Ressourcen verfügen.

- Das Wahlrecht der Eltern zugunsten einer Förderschule beschränkt sich auf die Mittelstufe, denn die Grundstufe der Förderschulen soll abgeschafft werden (§ 54 Abs. 4).
- Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können ab dem vierten Lebensjahr in Förderklassen an Grundschulen aufgenommen werden (§ 59 Abs. 2). Bisher konnten diese Kinder der Vorklassen der Förderschulen besuchen.
- Die Verlängerung der Grundschulzeit auf fünf Jahre für hörgeschädigte, sehbehinderte und blinde Kinder entfällt (§§ 54 Abs. 4 und 62).
- Die derzeitigen Regelungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bleiben im Unterschied zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung erhalten (§ 55).

Zu § 3 Abs. 9

Der LWV Hessen begrüßt den Auftrag an alle Schulen, sich zu inklusiven Schulen weiterzuentwickeln. Bereits in der Vergangenheit hat der LWV Hessen die Integration sinnesgeschädigter Kinder in die wohnortnahen Schulen unterstützt. Die speziellen Frühförderangebote für Kinder im Vorschulalter haben dazu geführt, dass die Mehrzahl der schulpflichtig gewordenen Kinder aus den Frühförderstellen in die örtlichen Schulen eingeschult wurden. Bereits heute unterstützen die überregionalen Beratungs- und Förderzentren für Sinnesgeschädigte mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler außerhalb ihres Förderschulstandortes. Außerdem unterstützt der LWV Hessen die örtlichen Schulträger bei der Finanzierung der kostenintensiven spezifischen Geräte, mit deren Hilfe sehgeschädigte Kinder wohnortnahe Schulen besuchen können.

Zu § 50

Die Erfahrungen der Schulen zeigen, dass integrative Angebote nur gelingen, wenn die erforderlichen Ressourcen vorhanden sind. Deshalb sollte inklusiver Unterricht nur in den Schulen stattfinden, die fachlich, personell und räumlich dazu in der Lage sind. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung wäre es die Aufgabe der Staatlichen Schulämter, darauf hinzuwirken, dass alle Schulen inklusiv unterrichten können. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die angemessene Förderung vor allem der Kinder und Jugendlichen unterbleibt, deren Eltern die Interessen ihres Kindes nicht wahren können.

Zu § 54 Abs. 4

Die Abschaffung der Grundstufe in den Förderschulen schränkt die Wahlfreiheit der Eltern erheblich ein. Viele Eltern sinnesgeschädigter Kinder entscheiden sich bereits zum Schulbeginn bewusst für die Förderschule, um die speziellen, den Unterricht ergänzenden Förderangebote zu nutzen. In der Schule für Blinde und Sehbehinderte in Friedberg werden viele schwer mehrfach behinderte Kinder mit Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wären Grundschulen weder personell, sächlich noch räumlich in der Lage, diesen Personenkreis aufzunehmen und zu fördern.

In den Schulen für Erziehungshilfe und Kranke werden immer jüngere Schülerinnen und Schüler aufgenommen, so dass die Grundstufe dieser Schulen wächst. Offenbar können die Grundschulen diese Kinder nicht angemessen fördern. Es müsste auch klargestellt werden, ob die Ausnahmeregelung für die Schulen für Kranke auch für die kombinierten Schulen für Erziehungshilfe und Kranke gelten soll.

Aus diesen Gründen sollte die in § 54 Abs. 4 vorgeschlagene Regelung entfallen, um den Eltern eine wirkliche Wahlmöglichkeit zu geben und um die schulische Förderung schwer mehrfach behinderter Kinder sicherzustellen.

Zu § 59 Abs. 2

Bisher können sinnesgeschädigte Kinder bereits ab dem vierten Lebensjahr in die Vorklassen der speziellen Förderschulen aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wird überwiegend von den Schulen für Hörgeschädigte für Kinder genutzt, deren Kommunikationskompetenz im Elternhaus und im Kindergarten auch mit Unterstützung der Frühförderung nicht ausreichend gefördert werden kann. Diese intensive Förderung von Kommunikation und Sprache kann in den vorgesehenen Förderklassen an der Grundschule, in denen Kinder mit unterschiedlichen Handicaps zusammen kommen, nicht erfolgen.

Zu § 54 Abs 4 und § 62

Die Verlängerung der Grundschulzeit um ein Jahr auf fünf Jahre gab den Kindern die Zeit und die Möglichkeit, die erforderlichen sinnesspezifischen Fertigkeiten und Fähigkeiten zusätzlich zum Unterrichtsstoff der Grundschule zu erwerben. Mit dem Wegfall dieses Jahres müssten die Kinder die zusätzlichen Kompetenzen in der unterrichtsfreien Zeit auf privater Basis erwerben. Die verlängerte Grundschulzeit für die sinnesgeschädigten Kinder sollte erhalten bleiben.

Zu § 55

Es ist zu begrüßen, dass das bisherige Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beibehalten werden soll. Anders als im Entwurf der Landesregierung bleibt damit für den Sozialhilfeträger, der ergänzende Leistungen zu erbringen hat, eine verlässliche Entscheidungsgrundlage erhalten.

Selbstverständlich sind wir damit einverstanden, dass diese Stellungnahme vervielfältigt und auf der Homepage des Hessischen Landtags veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Peter Barkey
Beigeordneter

**Ring Christlich-Demokratischer Studenten
Landesverband Hessen**



RCDS Hessen • Frankfurter Straße 6 • 65189 Wiesbaden

Dr. Michael Reuter
Vorsitzender des
Kulturpolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
65022 Wiesbaden

Sara Steinhardt

Referentin für Lehramt des RCDS
Landesverband Hessen

Mobil: +49 (0) 174 2076222

E-Mail: steinhardt.sara@googlemail.com

Datum: 27. Januar 2011

Stellungnahme SPD Gesetzentwurf Hessisches Schulgesetz

I.) Generelle Anmerkungen

Der von der SPD vorgelegte Schulgesetzentwurf kann so nicht vom Ring Christlich Demokratischer Studenten Hessen befürwortet werden.

Die zwei wichtigsten Punkte – die Abschaffung von G8 und die heimliche Einführung einer Einheitsschule – würden bei einer Realisierung den hessischen Schülerinnen und Schülern erheblichen Schaden zufügen:

- a) Auch wenn die Umsetzung von G8 nicht reibungslos lief, so ist dies kein Grund für eine Rückkehr zu G9, sondern sollte vielmehr zu gemeinsamen Überlegungen zur Verbesserung der Situation führen. Außerdem würde eine solche Rückkehr zu G9 unzählige Nachteile für die hessischen Schüler bringen. So ist zum Einen nur schwer ein Wohnorts- und Schulwechsel in ein anderes Bundesland möglich, ein Faktor der bei steigender Mobilität der Bevölkerung nicht außer Acht gelassen werden sollte. Zum Anderen ist nicht einzu- sehen aus welchem Grund die hessischen Schüler erst nach 13 Jahren ihr Abitur erlangen können während fast alle anderen Bundesländer die Hochschulreife nach 12 Jahren vergeben. Dadurch entstünde den hessischen Schülern ein großer Nachteil.

Wenn eine Reform in Punkto G8 erfolgen soll, so ist dies denkbar durch eine Straffung der Lehrpläne, wie dies bereits durch die Einführung der Kerncurricula geschieht. Eine weitere Möglichkeit wäre die Verlegung von bestimmten Stoffgebieten aus der Mittel- in die Oberstufe

- b) Die Einführung einer erweiterten Realschule bei gleichzeitiger Abschaffung der Hauptschule führt zu einer Verringerung des Schulangebotes und dazu zu

einer schlechteren individuellen Betreuung und Förderung des einzelnen Schülers. Sowohl Haupt- als auch Realschule sind wichtige Bestandteile der Bildungslandschaft und speisen sich aus unterschiedlichen Schülerpopulationen. Durch SchuB-Klassen und Praxisorientierung haben es die hessischen Hauptschulen geschafft, sich ein eigenes Profil zu geben und junge Menschen zu praktischen Berufen hinzuführen, welche in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle spielen.

Des Weiteren wäre die Zusammenlegung von Haupt- und Realschule zu einer erweiterten Realschule nur der erste Schritt hin zu einer Abschaffung des mehrgliedrigen Schulsystems. Die Mehrgliedrigkeit hat sich bewährt und wird wie verschiedene Projekte zeigen (Stichwort: Hamburger Volksentscheid) auch von den meisten Eltern bevorzugt.

Zu funktionierenden Modellen einer Kooperation von Haupt- und Realschule sei hier auf das Modell der Mittelstufenschule der CDU Hessen verwiesen, welches einen vielversprechenden Ansatz bietet.

Weitere Punkte die vom RCDS Hessen kritisch gesehen werden sind das Thema der Inklusion, die Gemeinschaftsschule, die Abschaffung der Nichtversetzungsregelung, die Abschaffung / Aussetzung von Noten für die Sek I bis Klasse 8 und eine flexiblere Gestaltung der gymnasialen Oberstufe.

- Soll individuelle Förderung als Grundprinzip der Schule gelten, so wie im Gesetzentwurf auf Seite 2 unten zusammengefasst, wird es nicht möglich sein eine Regelbeschulung für alle Kinder vorzunehmen. Bei sonderpädagogischem Förderbedarf stellt die Förderschule das beste Mittel für eine individuelle und umfassende Förderung und Beschulung betroffener Schüler dar. Bei Regelbeschulung besteht die Gefahr der Qualitätssenkung der Beschulung. Grundsatz aller Überlegungen sollte immer das Wohle des Kindes sein. Des Weiteren stellt die Argumentation der SPD zum Thema Inklusion wiederum die Weichen für eine Einheitsschule, die, wie zuvor angemerkt, keine breite Unterstützung in der Bevölkerung finden wird.
Ein weiteres Argument gegen die Inklusion und gemeinsame Beschulung aller Kinder ergibt sich aus der Ausbildung der Lehrer: Zurzeit beinhaltet das Studium für Grund-, Haupt- und Realschullehramt sowie für Gymnasiallehramt keine Bestandteile zur Qualifizierung der angehenden Lehrkräfte in Sachen Inklusion und Umgang mit behinderten Schülern oder mit sehr heterogenen Lerngruppen. Eine gemeinsame Beschulung würde daher zur Überforderung der Lehrkräfte führen.
- Die Gemeinschaftsschule ist in der Folge lediglich ein neuer Name für die von der SPD geforderte Einheitsschule. Sie ist abzulehnen, da dort ohne weitere Differenzierung und individuelle Förderung eine Beschulung aller Schüler vorgesehen ist, ohne Untergliederung in unterschiedliche Bildungsgänge. Argumente die gegen eine gemeinsame Beschulung aller Schüler sprechen wurden bereits erläutert.
- Eine Nichtversetzung eines Schülers muss weiterhin möglich sein, wenn dessen Leistungsstand es ihm nicht erlaubt, den Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe adäquat mitzuverfolgen und zu bewältigen. Ein „Mitschleifen“

dieser Schüler vergrößert nur deren Wissenslücken, führt dazu dass fehlendes Wissen nicht nachgeholt und zur Belastung für die gesamte Klassengemeinschaft wird.

- Eine Bewertung von Schülern durch lediglich schriftliche Informationen, wie in § 14 zur Gemeinschaftsschule vorgestellt, ist abzulehnen und bringt dem schulischen Lernen des Weiteren keine Vorteile. Noten werden im Schulalltag in vielerlei Hinsicht benötigt, sie liefern Vergleichbarkeit, generieren Motivation, bereiten auf das Berufsleben vor indem sie Leistung fordern, etc. Die Beibehaltung der der Benotung der Schüler steht außer Frage, denn es gibt keine Anhaltspunkte, die für eine künstliche „Nichtbeurteilung“ der Schüler sprechen.
- Die Pläne zu einem flexibleren Kurssystem in der Oberstufe sind noch nicht vollständig durchdacht und die Argumente für die Abschaffung der jetzigen Form sind nicht schlüssig. Die dreijährige Oberstufenzeit zur Erlangung des Abiturs hat sich in der Vergangenheit bewährt und bietet die größtmöglichen Chancen für alle Schüler, auch mit G8.
Es macht daher keinen Sinn (6), §33 (ursprüngliche Fassung) zu streichen. Auch (1) §35 ist abzulehnen, da im Regelfall ein Besuch der Einführungskurse vorgesehen ist. Nur im Ausnahmefall sollte bei besonders begabten Schülern oder solchen, die diese Zeit im Ausland verbringen möchten, vom Besuch der Einführungsphase abgesehen werden.

II.) Anmerkungen zu den einzelnen Punkten

Die Angaben beziehen sich auf die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes der hessischen SPD.

Erster Teil

§2, Absatz (2), Nr. 8

Zusatz: Gemeinsames Lernen kann jedoch nur unter geeigneten Sach- und Personalverhältnissen stattfinden. Das Wohl des einzelnen Kindes steht im Vordergrund.

§3, (9)

Der erste Satz ist zu streichen, da er die Einheitsschule impliziert. Kinder mit Behinderung sind im Förderschulsystem gut aufgehoben und die UN Konvention wird durch das ausgewiesene Förderschulsystem im Hessen bereits erfüllt.

Zweiter Teil

§6, (1)

Im Sinne der Forderung der Europäischen Union nach Mehrsprachigkeit, sollte eine 3. Fremdsprache zumindest für Gymnasien zum Gegenstandsbereich des Pflichtunterrichts werden.

§10, (2)

Ein Anrecht auf Sprachförderung in Deutsch genügt nicht, es muss eine Pflicht bestehen, die Deutschförderung bei unzureichenden Kenntnissen vorsieht.

Dritter Teil

§13, (3)

Die erweiterte Realschule ist zu streichen und durch Hauptschule und Realschule zu ersetzen.

§13, (6)

Ersetze erweiterte Realschule durch Hauptschule und Realschule.

§14

Ist zu streichen

§21, (4)

Ab Jahrgangsstufe 3 sind Ziffernnoten zu vergeben, möglich in Kombination mit einer weiteren schriftlich ausformulierten Bewertung.

§26

Ist zu streichen; ist zu ersetzen durch zwei Paragraphen für Hauptschule und Realschule.

§27, (2)

Jahrgangsstufe 13 ist zu ersetzen durch Jahrgangsstufe 12.

§34, (1)

Das Unterrichtsfach Spanisch ist weiteres Leistungsfach anzubieten.

§35, (1)

Ist zu streichen

§36, (4)

Spanisch ist dem Fächerkanon hinzuzufügen.

§50, (2)

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist im Regelfall in der Förderschule zu erfüllen.

§52

Ist zu streichen oder zu überarbeiten; Lehrer an allgemeinbildenden Schulen sind nicht für die Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgebildet. Für inklusive Regelbeschulung aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen nicht genügend Förderschullehrer zur Verfügung.

§55, (3)

Der Elternwille soll berücksichtigt werden, darf aber nicht entscheidend sein. Die endgültige Entscheidung muss beim Staatlichen Schulamt oder Direktor der aufnehmenden Schule liegen.

Vierter Teil

§59, (3)

Anspruch auf schulische Sprachforderung ist durch Pflicht zu ersetzen.

Siebter Teil

§89

Angaben zur Unterrichtsverpflichtung von Schulleitern wären wünschenswert.

§101, (1)

Es ist zu überlegen ebenfalls Vertreter der Lehrer in Vorbereitungsdienst und Vertreter der Lehramtsstudenten in den Landesschulbeirat aufzunehmen.

Achter Teil

§118, (2)

Erweiterte Realschulen sind durch Hauptschulen und Realschulen zu ersetzen.

§120, (5)

s.o.

Zehnter Teil

§136

3. Zusammenfassung der Fächer zu Lernbereichen bedarf besonderer Begründung und sollte nur in Ausnahmefällen möglich sein

4. Ergänze „h“ in „Walunterricht“

6. Verzicht auf Ziffernnoten in der 3. Jahrgangsstufe streichen

7., 8. und 10. sind zu streichen

Elfter Teil

§153, (1)

Schulzweigüberfreifender Unterricht ist zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen zu gestatten. Muss mit Differenzierung innerhalb des Unterrichts einhergehen.

Zwölfter Teil

§ 168 (generell)

Die Regelung für die Übernahme der Beförderungskosten für Oberstufenschüler ist zu überdenken.

III.) Abschließende Bemerkungen

Es bedarf keiner grundsätzlichen Änderungen im hessischen Schulgesetz wie im Gesetzentwurf der SPD gefordert. Die vielfältige Schullandschaft Hessens weist eine lange Tradition und große Erfolge auf, weswegen es keinen dringenden Grund gibt, diese abzuschaffen, zumal dies von einem Großteil der Eltern auch nicht gewünscht ist.

Die in der Begründung, Teil A, 3. Absatz, vertretenen Grundsätze sind grundsätzlich zu befürworten, denn sollen Schüler zugleich gefordert und gefördert werden. Dafür ist jedoch das dreigliedrige Schulsystem unabdingbar.

Ein inklusives Schulsystem wird demnach wie im 4. Absatz erläutert nicht zwangsweise zu einer besseren Ausbildung und zu einer Bekämpfung des Fachkräftemangels führen. Gerade in den Hauptschulen werden die praktischen Fähigkeiten der Schüler früh gefördert, was diese Schüler gerade geeignet macht für wichtige Berufe, z.B. im Handwerk. Solche Schüler braucht Hessen, denn solche Fachkräfte werden später benötigt; es hat keinen volkswirtschaftlichen Vorteil wenn alle Schüler die Schule mit einem Abitur verlassen.

Zu guter Letzt: Die Vorgaben der UN Konvention zum Thema Inklusion sind wie erläutert in Hessen bereits durch ein ausgeprägtes Netz an Förderschulen hinreichend umgesetzt. Da nur Förderschulen eine optimale Betreuung von Kindern mit Lernstörungen oder Behinderungen bieten, sollten diese auch in Zukunft zur Regelbeschulung dieser Kinder genutzt werden.

Die gesellschaftliche Akzeptanz einer Schule für Alle, wie von der SPD gefordert, wird auf lange Sicht nicht zu erreichen sein.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme und Ideen weiterhelfen zu können. Zusätzlich zu den im Gesetzentwurf aufgegriffenen Problemen sollten in Zukunft Themen wie eine verstärkte Sprachförderung, die frühe Einbindung von Referendaren und Lehramtsstudenten in Schulprozesse und die Förderung von Mehrsprachigkeit in der Schule mehr Beachtung finden. Sollten sich Fragen oder Anregungen ergeben, freut sich der RCDS jederzeit über eine Kontaktaufnahme.

Für den RCDS Hessen



Sara Steinhardt
-Referentin für Lehramt-

Anhörungstext der

Schüler Union Hessen

zur

Anhörung

zum Gesetzentwurf der SPD Fraktion im Hessischen Landtag für ein
Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen
(Hessisches Schulgesetz)
- Drucks. 18/2864 -

1. Prolog

Sehr geehrte Mitglieder des Hessischen Landtags,
sehr geehrte Damen und Herren der SPD Fraktion im Hessischen Landtag,

„Jedes Kind hat Anspruch auf bestmögliche Bildung.“ Mit diesen Worten beginnen Sie den Einführungstext Ihres Schulgesetzentwurfes und so wollen auch wir, die Schüler Union Hessen, unsere Stellungnahme zu eben jenem Gesetzentwurf beginnen. Denn dieser Satz ist, unserer Meinung nach, Ausgangs- und Endpunkt jeder Überlegung zu einer Erneuerung des hessischen Schul- und Bildungssystems.

Dass jedes Kind, unabhängig von ethnischer und sozialer Herkunft, unabhängig von Weltanschauung und Geschlecht, die für sie oder ihn bestmögliche Bildung bekommt, ist der Antrieb für Politikerinnen und Politiker, wie Sie und Ihre Mandatskollegen, aber auch Antrieb für freie Schülervereinigungen, wie uns, sich unermüdlich für die Schülerinnen und Schülern in Hessen einzusetzen. Zudem erachten wir es darum als unbestreitbar, dass man sich zu jeder Zeit und überall für jede Neuerung und jede Verbesserung im bestehenden Schul- und Bildungssystem, die machbar erscheint und mit einem Mehr an Gerechtigkeit und Qualität für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist, einsetzen und wenn notwendig dafür auch politisch kämpfen muss.

Deshalb danken wir Ihnen ganz ausdrücklich für die Möglichkeit, uns in einer schriftlichen Stellungnahme zu Ihrem Schulgesetzentwurf äußern und erklären zu können.

2. Allgemeines

Ihr Gesetzentwurf für das neue Schulgesetz in Hessen trägt den Titel „Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen“. Dies ist nicht nur ein wohlklingender sondern auch in gewisser Weise kämpferischer Titel, denn

Gleichheit und Gerechtigkeit sind wichtige Leitbegriffe der europäischen Geschichte. Doch das Wort „Chancengleichheit“ stößt bei uns, der Schüler Union Hessen, jedoch auf entschiedene Ablehnung, da wir denken, dass dieser Begriff an der Wirklichkeit des Lebens vorbei geht. Wir sind davon überzeugt, dass es niemals gleiche Chancen sondern nur gerechte Chancen für jedes menschliche Individuum geben kann. Jeder von uns hat von Geburt an ganz unterschiedliche Fähigkeiten und Veranlagungen für sein Leben mit bekommen. Somit findet jeder Einzelne eine vollkommen andere Ausgangssituation vor, von der sie oder er die Chancen, die die Gesellschaft bietet, ergreifen kann. Darum ist es absolut notwendig, für eine bestmögliche individuelle Förderung, eingehend auf die unterschiedlichen Fähigkeiten, eine Grundlage zu schaffen. Deshalb spricht die Schüler Union Hessen ganz bewusst nicht von „Chancengleichheit“ sondern von „Chancengerechtigkeit“.

Im bereits oben zur Sprache gekommenen Einführungstext zum Gesetzentwurf für ein neues hessisches Schulgesetz sprechen Sie davon, dass die hessischen Schüler gleich zu Beginn ihrer schulischen Laufbahn in Bildungsgewinner und Bildungsverlierer aufgeteilt würden. Weiterhin führen Sie mangelnde Möglichkeit zur Entfaltung der persönlichen Begabungen der Schülerinnen und Schüler an. Dies sieht die Schüler Union Hessen ausgesprochen kritisch, denn gerade unser differenziertes Schulsystem basiert auf dem Grundgedanken des individuellen Förderns und Forderns. An dieser Stelle sind zusätzlich exemplarisch auch Förderprogramme, wie beispielsweise die so genannten „Ostercamps“, die SchuB-Klassen oder die Hochbegabtenförderung genannt.

Des Weiteren kommt eine zu niedrige Quote junger Menschen mit einer Hochschulzugangsberechtigung zur Sprache, was allerdings, nach Meinung der Schüler Union Hessen, nicht dazu führen darf, dass man beginnt Leistungsanforderung in Schule und Ausbildung herab zu setzen. Vielmehr sollte man dazu übergehen noch mehr Abschlüsse und Zertifikate, die dem Abitur oder dem Meisterbrief von Qualitäts- und Leistungsniveau ähneln oder sogar entsprechen, auch als Hochschulzugangsberechtigung anzuerkennen.

Zudem lassen Sie, bei Ihrer Feststellung der angeblich zu geringen Anzahl derer mit Hochschulzugangsberechtigung, außer Acht, dass auch junge Menschen in einer dualen Ausbildung, wie es sie nur in Deutschland, Österreich, der Schweiz und in Südtirol gibt, eine hochqualifizierte Ausbildung erhalten, welche zum Teil einem Hochschulabschluss in anderen Ländern zumindest gleichzusetzen ist.

Außerdem stellen Sie fest, dass der demographische Wandel neue Wege auch in der Schul- und Bildungspolitik erfordert. Diese Erkenntnis ist aus unserer Sicht nicht nur richtig sondern darüber hinaus elementar für die bildungspolitische Zukunftsplanung.

3. Der Gesetzentwurf aus unserer Sicht

Im Folgenden haben wir, zur bessern Übersicht und einem klaren Verständnis unterteilt in neun Themenblöcke, eine Bewertung signifikanter Änderungen Ihres vorgelegten Gesetzentwurfs vorgenommen.

3.1. Der Unterrichtsinhalt

Im zweiten Teil Ihres Gesetzentwurfes, „Unterrichtsinhalte und Stundentafeln“, kritisieren wir die Formulierung in § 10 „Förderung der Schülerinnen und Schüler anderer Sprachen“ und lehnen diesen Paragraphen, wenn auch nur in einzelnen, aber in für uns entscheidenden, Punkten ab.

In Abs. 3 des § 10 sprechen Sie davon, dass die Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit durch muttersprachlichen Unterricht in der Grundschule stattfinden solle. Diese Auffassung können wir dezidiert nicht teilen, denn für uns ist die zentrale Aufgabe der Grundschule der Erwerb elementarer Bildung, wie die Beherrschung der vier Grundrechenarten, einer grundsätzlichen Vorstellung von den Vorgängen und Zusammenhängen in Umwelt und Natur sowie das vollständige Verständnis der deutschen Sprache und das Beherrschen der Selben. Den zuletzt genannten Part der elementaren Bildung sehen wir durch eine zu frühe muttersprachliche Beschulung gefährdet. Aus unserer Sicht kann das intensive Erlernen der Muttersprache in der Grundschule zu Konflikten führen, da der muttersprachliche Unterricht bei vielen jungen Schülerinnen und Schülern in Konkurrenz mit dem Erwerb vollständiger und guter Deutschkenntnisse treten könnte.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass der Unterricht in der Muttersprache durchaus ein gutes und vorteilhaftes Element in der Sekundarstufe I und II sein kann. Dadurch wird nicht nur kulturelle Diversität gefördert, sondern den Schülerinnen und Schülern, welche diesen Unterricht dann besuchen, auch eine zusätzliche Qualifikation für ihr späteres Berufsleben in die Hand gegeben. Dies kann jedoch in dieser Schulphase geschehen ohne andere wichtige Lern- und Entwicklungsprozesse wie in der grundschulischen Ausbildung zu benachteiligen oder gar zu gefährden.

3.2. Die Grundschule

Bezüglich der Regelungen Ihres Schulgesetzentwurfes, die die Grundbeziehungsweise die Primarstufe, also die Grundschule, betreffen, möchten wir, die Schüler Union Hessen, zum Ausdruck bringen, dass wir die Änderungen sowohl in § 22 als auch in § 59 Abs. 1 Satz 7 ablehnen. Die Ablehnung der beiden genannten Stellen ist darin begründet, dass wir sie als nicht notwendige Neuerung betrachten.

Die Streichung der Vorklassen in § 22 sehen wir deshalb als falsche Entscheidung an, da wir zum einem der Meinung sind, dass die bereits existierende Vorschule ein absolut ausreichendes Instrument zur Behebung der Defizite in wichtigen Fähigkeiten ist, die für eine gleichberechtigte Teilnahme am Unterricht der Grundschule von Nöten sind. Zudem sehen wir in der Regelung die versteckte Möglichkeit, die Grundschule indirekt aber flächendeckend auf fünf statt die üblichen vier Jahre auszudehnen. Diese Feststellung ist in der Regelung selbst begründet, denn sie besagt, dass die sogenannte Eingangsstufe, mit einer

länge von zwei Jahren, die Jahrgangsstufe 1, mit einer allseits bekannten Länge von einem Jahr, ersetzt. Es ist wichtig, dass auch in Zukunft klar getrennt wird zwischen einem optionalen Vorschuljahr und der ersten Klasse der Primarstufe.

§ 59 Abs. 1 Satz 7 lässt für uns zweierlei Verständnismöglichkeiten zu. Erstens, der Einschulungstermin markiert den Anfang eines neuen Schuljahres, das um gut ein halbes Jahr nach hinten verschoben beginnt.

Zweitens, dieser zweite Einschulungstermin kennzeichnet eine nachträgliche Aufnahme des Kindes in einen bestehenden Jahrgang.

Sollte die erstgenannte Deutung zutreffen, so sehen wir zwei große organisatorische und strukturelle Probleme, die durch diesen Satz des § 59 hervorgerufen werden. Diese Probleme wären nämlich einerseits die mangelnde Auslegung der Räumlichkeiten und Lehrkräfte der Grundschulen für diesen „Zwischenjahrgang“ und andererseits die Struktur der weiterführenden Schulen, die ebenfalls nicht dafür ausgelegt sind.

Sollte jedoch die zweite Deutung, die von Ihnen erdachte Lesungsweise des Satzes 7 des § 59 Abs. 1 sein, so wäre das Problem aus unserer Sicht, dass die Schülerinnen und Schüler, welche zum zweiten Termin hin eingeschult werden, ein Lern- und Wissensdefizit im Umfang des Stoffes eines halben Grundschuljahres hätten. Dieses Defizit wäre, in Anbetracht der grundlegenden Kenntnisse, die in den ersten zwei Grundschuljahren vermittelt werden, nur sehr schwer, und wahrscheinlich nur unter Inkaufnahme einer anhaltenden Frustrationen der Kinder, nachzuholen.

3.3. Die Leistungsbewertung

Ein weiter Punkt, den wir kritisieren und der im § 74 Abs. 6 und 7 Ihres Gesetzentwurfs für das neue hessische Schulgesetz auftaucht, ist, dass es in Zukunft verstärkt möglich sein soll, eine ziffernnotenlose Leistungsbewertung zu erstellen oder auch, im Falle des Sozial- und Arbeitsverhaltens, diese gänzlich entfallen zu lassen. Dies lehnen wir, als Schüler Union Hessen, in weiten Teilen ab, denn wir sind der Auffassung, dass Ziffernnoten von 1 bis 6, beziehungsweise von 15 bis 0 Punkte, die bestmögliche objektive Art der Bewertung einer schulischen Leistung sind. Diese Auffassung begründet sich in erster Linie in der festen Überzeugung, dass nur einheitliche, sozusagen genormte Noten, also Ziffernnoten, eine national und internationale Vergleichbarkeit der deutschen Schülerinnen und Schüler gewährleisten können.

Eine mögliche Ersetzung der Ziffernnoten durch schriftliche Aussagen zur Lernentwicklung, zum Lernwillen und des Lernerfolgs lehnen wir nicht auch zuletzt ab, weil wir darüber übereingekommen sind, dass bei einer rein schriftlichen Bewertung zu befürchten wäre, dass die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Beurteilung sowohl für Eltern und Schüler, aber auch für Außenstehende, sehr wahrscheinlich gefährdet wäre. Denn, wenn eine Lehrkraft eine große Sympathie für eine Schülerinnen oder einen Schüler hegt, so kann sie diese, bei einer schriftlichen Bewertung der schulischen Leistung, durchaus dazu bewegen

eine womöglich schlechte Leistung, in schöne Worte verpackt, besser darzustellen.

Allerdings könnten wir uns vorstellen, dass Lehrkräfte in Zeugnissen in Zukunft die Ziffernnoten kommentieren können, was dazu führen würde, dass man zwar einerseits die reine und vergleichbare Note hätte, andererseits aber gleichzeitig auch eine ausreichende Erklärung, die sowohl den Schülern sowie deren Eltern als auch einem potenziellen Arbeitgeber als Verständnishilfe dienen kann.

3.4. Die Sekundarstufe I

Die Teile des Gesetzentwurfes für ein neues hessisches Schulgesetz, die sich mit der äußeren und inneren Organisation der Schulformen und Bildungsgängen der Sekundarstufe I beschäftigen, sehen wir in diesem besonders kritisch. Denn gerade hier sehen wir die größten Schwächen Ihrer Konzeption für ein erneuertes Schul- und Bildungssystem in unserm Bundesland Hessen.

Die erste Schwäche, die wir, die Schüler Union Hessen, sehen liegt sowohl in § 15 als auch in § 78 und ist die, dass Sie sich, wie schon im momentan gültigen Schulgesetz, einzig und allein, bei der Wahl eines Bildungsganges für das Kind, an dem elterlichen Willen orientieren möchten. Dieser ist jedoch in den meisten Fällen weder objektiv noch in irgendeiner Form pädagogisch geschult und fundiert. Somit wird es in vielen Fällen zu einer Fehlentscheidung kommen, welche sich durch folgende Schuljahre ziehen kann. Deshalb sind wir zu der Ansicht gelangt, dass mindestens ein verbindlicher Notenschnitt verbunden mit einem optionalen Eignungstest für den Besuch einer der verschiedenen Bildungsgänge vorgewiesen beziehungsweise bestanden werden muss. So kann der Über- bzw. Unterforderung von Schülerinnen und Schülern vorgebeugt werden und das Prinzip des individuellen Förderns und Forderns noch intensiver und effektiver verwirklicht werden. Außerdem würde vielen Schülerinnen und Schülern der mit persönlicher Frustration und Enttäuschung verbundene Schulformwechsel erspart werden.

In diesem Zusammenhang steht auch unsere ablehnende Haltung gegenüber der im § 76 fehlenden Möglichkeit zur Querversetzung. Denn durch die Abschaffung des Instrument der Querversetzung würde das Lehrpersonal seiner letzten Möglichkeit beraubt, das schulische Wohl des Kindes auch gegen den elterlichen Willen durchzusetzen, und somit die Schülerin oder den Schülern vor anhaltender Enttäuschungen und Frustrationen zu schützen. Da Eltern, wie oben bereits angeklungen, in den seltensten Fällen objektiv und pädagogisch bewandert sind, müssen die Lehrkräfte die Chance bekommen die sprichwörtliche „Notbremse“ zu ziehen und für ein erfolgreiches schulisches Vorankommen ihres Schülers intervenieren zu können. Denn weit mehr Frustration als ein Schulformwechsel bringt die ständige Überforderung und das Gefühl des Versagens im Vergleich mit anderen Mitschülern durch anhaltende schlechte Leistung mit sich.

Die Beibehaltung der Schulform der Integrierten Gesamtschule lehnen wir strikt ab, denn durch diese Schulform wirkt dem weiter oben bereits genau

beschriebenen positiven Effekt der Einstufung in mehrere Bildungszweige, welche mit einem für jede Schülergruppe optimalen Lerntempo, Leistungsniveau und positiven Erfahrungszugewinn einhergeht, zum Teil massiv entgegen. Deshalb plädieren wir, die Schüler Union Hessen, für eine schrittweise Rückführung der Integrierte Gesamtschulen zu Schulen des differenzierten Schulsystems. Kooperative respektiv Additive Gesamtschulen sind hingegen weiterhin erhaltenswert und nützlich, denn sie stellen eine sinnvolle Lösung für das Problem die Bildungsversorgung des dünnbesiedelten ländlichen Raums dar.

Zudem möchten wir an dieser Stelle das durch Sie gewollte und in Ihrem Gesetz festgeschriebene Sterben der eigenständigen Schulform der Hauptschule, die dadurch gezwungen wären sich an eine Realschule anzuschließen, scharf kritisieren. Die Schüler Union Hessen spricht sich für den Erhalt der Hauptschule als eigenständige Schulform mit eigenem Schulprofil aus.

Der Ansatz die Begriffe „Hauptschule“ und „Hauptschüler“ zu umgehen, ist weder gut für die direkt Betroffenen, nämlich die Kinder und Jugendlichen, welche ein der Hauptschule entsprechendes Leistungsniveau haben, noch für das Ansehen des Hauptschulabschlusses. Die richtig Lösungsvariante wäre eine neue Ausrichtung der Hauptschule, wie sie bereits in Teilen mit den erfolgreichen SchuB-Klassen und der damit verbundenen stärkeren Anbindung an Ausbildung und Beruf beschritten wird. Die Hauptschule muss praxisorientierter werden und hat so auch eine Zukunftsperspektive als „Praxisschule“.

3.5. Die Gemeinschaftsschule

Da die Gemeinschaftsschule als eine Variante der Einheitsschule angesehen werden kann, somit alle pädagogischen Nachteile der Einheitsschule – keine leistungsbezogene Differenzierung, keine Querversetzung, kein Sitzenbleiben, keine individuelle Förderung der Schüler nach Leistungsfähigkeit – übernimmt, lehnt die Schüler Union Hessen den §14 Ihres Gesetzentwurfs in aller Deutlichkeit ab. Hessische Schülerinnen und Schüler dürfen nicht den gesunden Leistungsgedanken unserer Gesellschaft durch „Gleichmacherei“ aus den Augen verlieren. Die Gemeinschaftsschule würde zu massiver Bildungsungerechtigkeit führen und läuft allen Bemühungen des individuellen Förderns und Forderns entgegen. Infolge extremer Leistungsheterogenität als Resultat ausbleibender leistungsbezogener Differenzierung würde die Gemeinschaftsschule zwangsläufig leistungsschwache Schüler überfordern und leistungsstarke Schüler unterfordern und so das allgemeine Bildungsniveau absenken.

3.6. Das Abitur nach acht Jahren, G8

Die Abschaffung von G8 ist aus unserer Sicht eine unverantwortliche Forderung, die zu Lasten der hessischen Schülerinnen und Schüler geht. Wenngleich wir die Argumente, die die Probleme von G8 zum Gegenstand haben, grundsätzlich verstehen, so müssen wir ihnen doch entgegenhalten, dass, obwohl in der

Einführungs- und Anfangsphase von G8 einige Fehler gemacht worden sind, die Entscheidung für das Abitur nach acht Jahren grundsätzlich richtig und notwendig war. Zudem gibt es für die Beibehaltung des Abiturs nach acht Jahren weitaus mehr und gewichtigere sowie zutreffendere Argumente, als für eine Abschaffung. Ein gewichtiges und zweifelsfrei zutreffende Argument ist die Gelegenheit zu einer früheren Aufnahme eines Studiums oder einer anderen Ausbildung. Dies führt in der Folge zu einem um ein Jahr eher stattfindenden Berufseinstieg und dies wiederum zu einer früheren Selbständigkeit und Eigenverantwortung. Auch das längere Verbleiben im Arbeitsmarkt, ein Mehr an Produktivität, ist der Schlüssel zu wirtschaftlichem Erfolg eines jeden Gemeinwesens.

Deshalb ist die Schüler Union Hessen der Ansicht, dass die Einführung von G8 eine grundsätzlich richtige Entscheidung war und eine Abschaffung unser Schulsystem national und international zurückwerfen würde sowie für Unruhe an den Schulen und in unserem Schulsystem sorgen wird.

3.7. Die Inklusion

Die Inklusion, welche zusammen mit andern sonderpädagogischen Maßnahmen Inhalt des siebten Abschnittes im dritten Teil Ihres Schulgesetzentwurfes ist, ist eine Vorgehensweise, die die Schüler Union Hessen im Grundsatz positiv bewertet und die auch schon Bestandteil des aktuell gültigen Schulgesetzes ist. Jedoch möchten wir Sie vor allen Dingen darauf hinweisen, dass man nicht jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer allgemeinbildenden Schule sach- und fachgerecht betreuen, bzw. beschulen kann. Denn inklusiver Unterricht, wie er in § 52 geschildert wird, sollte nur dann erfolgen, wenn dadurch weder die emotionale und kognitive Entwicklung des jeweiligen Kindes selbst noch die der Klassenkameraden beeinträchtigt oder gar behindert wird.

In vielen Fällen ist vor allem aus dem Grund von einer Inklusion abzusehen, da Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Betreuung, welche in regulären Klassen beziehungsweise Schulen unterrichtet werden, in den seltensten Fällen Erfolgserlebnisse verbuchen können und oftmals nicht in den Klassenverband integriert sind. Zudem entsteht auch für die Mitschülerinnen und Mitschüler ohne einen sonderpädagogischen Förderbedarf ein Nachteil, denn oft muss mit dem Einführen von inklusivem Unterricht in einem Klassenverband eine zum Teil massive Umgestaltung der Unterrichtsstruktur und des Unterrichtsinhalts einhergehen, was zwangsläufig zu einer Minderung der Unterrichtsqualität führt und somit zu Leistungs- und Wissensstandsdefiziten der Schülerinnen und Schülern der Klasse führt, die keinen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen.

Eine weitere Problematik in Ihrem Gesetzentwurfpart, der die Inklusion betrifft, sehen wir in § 55 Abs. 3, also der Regelung für das Entscheidungsverfahren, welches feststellt, ob denn eine sonderpädagogische Betreuung angestrebt oder der Besuch einer Regelschule in Betracht gezogen wird. Denn in diesem Prozess haben einzig und allein die Eltern das Entscheidungsrecht, was unter

Umständen nicht dem Wohle des Kindes dient. Beispielsweise kann ein Elternpaar, das partout keinen sonderpädagogischen Förderbedarf für sein Kind wahr haben will, dieses gegen alle Vernunft und gegen den ausdrücklichen Rat ausgebildeter Fachleute auf eine Regelschule schicken können. Aus diesem Grund lehnen wir, die Schüler Union Hessen, den Abs. 3 in § 55 ab und möchten gleichzeitig zum Ausdruck bringen, dass wir den von Ihnen nicht wieder in Ihren Gesetzentwurf aufgenommen § 54 Abs. 7 des noch gültigen Schulgesetzes als elementar wichtig für eine gute und wirklich hilfreiche Inklusion ansehen.

3.8. Die Schülervertretung

Die hessische Schülervertretung, die in Ihrem Schulgesetzentwurf in den §§ 125 bis 128 von den sonst so zahlreich vorgenommenen Neuerungen vollkommen unberührt bleibt, ist nach unserer Meinung mehr als überholt und somit reformbedürftig. In den Augen der Schüler Union Hessen ist das momentane System der Schülervertretung auf Stadt-, Kreis- und Landesebene für den einzelnen Schüler völlig untransparent, zudem unzureichend demokratisch legitimiert und außerdem in weiten Teilen ineffizient.

Bisher wählt die Schülerschaft lediglich ihren Klassen-/Kurs sprecher, die den Schülerrat einer Schule bilden (z. T. auch direkte Wahl des Schulsprechers und seiner Vertreter). Der Schülerrat bestimmt Vertreter in den Stadt-, bzw. Kreisschülerrat. Diese Gremien bestimmen ihrerseits die Delegierten zum Landesschülerrat. Der Landesschülerrat wählt daraufhin aus seinen Reihen die Landesschülervertretung.

Durch dieses verschachtelte und undurchsichtige Räte- und Delegiertenwahlsystem ist für den einzelnen Schüler kaum nachvollziehbar wer sein Ansprechpartner, bzw. sein Vertreter in dem jeweiligen Gremium ist. Infolge der mangelnden demokratischen Legitimation und fehlenden Partizipation der Schülerschaft an dem System der Schülervertretung besteht u.a. ein großes Desinteresse innerhalb Schülerschaft an der Arbeit der Schülervertretung. Des Weiteren existiert eine große Unkenntnis über die Aktivität der Schülervertretung, woraus auch eine mangelnde Akzeptanz der Schülervertretung innerhalb der Schülerschaft resultiert.

Anstelle des verschachtelten Räte- und Delegiertenwahlsystems schlagen wir ein direktes Listenwahlsystem für Stadt- und Kreisschülerräte sowie den Landesschülerrat vor. Die Arbeit der Schülervertretung soll zukünftig zudem nach parlamentarischen Maßstäben gestaltet werden. Das System der schulischen Mitbestimmung an den Schulen selbst bleibt davon unangetastet. Jedoch ist die Direktwahl des Schulsprechers und seiner Vertreter durch die Schülerschaft flächendeckend an allen Schulen in Hessen durchzusetzen. Schüler mit ähnlichen Interessen, bzw. eine Schülervereinigung, bilden eine Liste, die ein Wahlprogramm vorweisen muss, um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Diese Listen treten dann mit einem Kandidatenvorschlag für den Stadt-, Kreis- und Landesschülerrat an. Die einzelnen Gremien sind nach dem Verhältniswahlrecht und entsprechend der Listenplatzierung der einzelnen

Kandidaten zusammenzusetzen. Alle Listen, bzw. Schülervereinigungen müssen ausreichende Möglichkeiten an den Schulen haben, die Schülerschaft über ihre Ziele zu informieren und für ihre Wahl zu werben. An diesem System der Schülervertretung können alle Schüler teilhaben und direkten Einfluss durch ihren Wählerwillen geltend machen. Dadurch entsteht ebenfalls mehr Transparenz innerhalb der Schülervertretung und einzelne Prozesse können für alle Schüler besser nachvollzogen werden. Der Informationsfluss zwischen Schülervertretung und Schülerschaft wird durch die Präsenz mehrerer Listen und die stärkere Wahrnehmung der Arbeit der Gremien verbessert. Dadurch wird die Akzeptanz und das Ansehen der Schülervertretung innerhalb der Schülerschaft erhöht.

Darüber hinaus wird das Demokratiebewusstsein der Schüler durch frühzeitige Einbindung in demokratische Prozesse gestärkt. Schüler können die Grundzüge unserer parlamentarischen Demokratie schon früh sehr anschaulich erleben. Jeder Schüler kann sich ohne Probleme über die Programme der einzelnen Listen und die vorgeschlagenen Kandidaten informieren und so eine objektive Wahlentscheidung treffen.

Das System der Schülervertretung wird gestärkt, professionalisiert und stabilisiert, da durch die fortwährende Präsenz von Listen eine große Kontinuität und Verlässlichkeit in die Arbeit der verschiedenen Gremien Einzug hält.

3.9. Sonstiges

Im Landesschulbeirat, der in Ihrem Gesetzentwurf zum neuen hessischen Schulgesetz unter dem § 101 behandelt wird, stellen wir, die Schüler Union Hessen, eine bestehende Ungerechtigkeit fest. Denn eben jenem Landesschulbeirat gehören zwar fünf Vertreterinnen und Vertreter des Landeselternbeirats aber nur zwei Vertreterinnen und Vertreter des Landesschülerrats an. Dies will uns angesichts der enormen Betroffenheit der Schülerinnen und Schüler nicht einleuchten. Deshalb und wegen der absoluten Nähe der Schülerinnen und Schüler sowie Ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu dem Schulalltag, mit all seinen Facetten, sind wir zu der Auffassung gelangt, dass es in einem zukünftigen Landesschulbeirat eine gleichgroße Anzahl von Eltern- und Schülervertreterinnen und Vertretern geben muss.

Die Schüler Union Hessen bewertet es positiv, dass Sie den § 126 des noch gültigen Schulgesetzes in Ihrem Gesetzentwurf unter § 130 wieder aufgenommen haben. Allerdings möchten wir auch zum Ausdruck bringen, dass es aus unserer Sicht notwendig ist, dass Schülergruppen und Schülervereinigungen in einem zukünftigen Schulgesetz in Hessen besser gestellt werden, als sie es derzeit sind. Freie und unabhängige Schülergruppierungen sind nicht nur eine Bereicherung für die innere Entwicklung jeder Schule, sondern bieten auch den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit sich über schulspezifische Fragen auszutauschen.

4. Epilog

Wir, die Schüler Union Hessen, möchten uns zum Ende unseres Anhörungstextes zu Ihrem Gesetzentwurf für ein neues hessisches Schulgesetz noch einmal ganz ausdrücklich für Möglichkeit einer Stellungnahme zu ebenjenem Gesetzentwurf bedanken.

Gleichzeitig wollen wir unsere Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass wir Ihnen ein klares, wenngleich auch eben nur partielles, Bild von dem geben konnten, was ein Teil der hessischen Schülerschaft, als deren Interessenvertretung wir uns sehen und begreifen, über diesen Entwurf eines hessischen Schulgesetzes denkt.

Auch wenn wir nur anhand einiger Punkte aus ihrem Schulgesetzentwurf unsere Haltung gegenüber diesem erläutert haben, so wird hoffentlich deutlich, dass wir vor allem in der Einführung einer Gemeinschaftsschule, die wesentlicher Bestandteil ihres Schulkonzepts ist, einen gewaltigen Rückschritt für unser Bildungssystem und für eine optimale Bildung und Ausbildung der hessischen Schülerinnen und Schüler sehen.

Der Landesvorsitzende und der Landesvorstand der Schüler Union Hessen.

Stellungnahme des Präsidenten zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz für Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in Hessen (Hessisches Schulgesetz) – Drucks. 18/2864

A) Allgemeiner Teil:

Die Problembeschreibung unter Punkt A des Entwurfs ist nachvollziehbar. Sie entspricht den Erkenntnissen der bildungswissenschaftlichen Forschung. Insbesondere die Ausführungen zur Entwicklung der Hauptschule lassen sich auf der Basis der Bildungsstatistik, der Schulleistungsforschung sowie der schulbezogenen Sozialisations- und Jugendforschung unterstützen. Seit der Bildungsexpansion hat sich der Übergang von der Grundschule in das weiterführende, allgemeinbildende Schulwesen grundlegend verändert. Laut Bildungsbericht (2010) verteilten sich die Absolventen im Jahr 2008 in den alten Bundesländern auf Hauptschule, Realschule und Gymnasium wie folgt: HS = 28,5%, RS = 50,8% und GY = 31,7%. Gleichzeitig finden wir seit 2004/05 den konstanten Befund, dass 7,5% eines Schuljahrgangs die Schule ohne einen Abschluss verlässt. Diese Gruppe setzt sich vor allem aus Hauptschülern mit und ohne Migrationshintergrund zusammen, wobei die Schülerschaft mit Migrationshintergrund hier die Mehrheit darstellt. Soziologisch orientierte Studien der Bildungsforschung haben herausgearbeitet, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund gegenüber gleichaltrigen deutschen Schülerinnen und Schülern benachteiligt sind und im Hinblick auf den Schulerfolg neben individuellen und kulturellen Bedingungsfaktoren institutionelle Mechanismen der Selektion wirksam werden. Junge Menschen, die mit den Leistungsanforderungen der Schule nicht mithalten können und negative schulische Leistungserfahrungen machen, sind besonders gefährdet, sich von der Schule emotional und motivational abzuwenden, die Schule abzubrechen und/oder die Schule ohne einen Schulabschluss zu verlassen.

Anders als in diesem Entwurf behauptet, streiten die deutschen Bundesländer aber noch immer darüber, ob ein Festhalten am tradierten gegliederten Schulsystem ungeeignet ist oder nicht. Den Gegenpol zu dieser Position formuliert neben Bayern und Baden-Württemberg das von einer CDU/FDP-Regierung geführte Hessen. Interessanterweise formiert sich aber auch unter den Wählern eine Position, die gegen eine Veränderung des gegliederten Schulsystems votiert, wie z.B. in Hamburg. Die PISA-Studien haben letztendlich nicht schlüssig nachweisen können, dass z.B. die Gesamtschule einem gegliederten System überlegen ist. Die kulturellen Besonderheiten und Traditionen eines Landes lassen sich nicht einfach übergehen, sondern müssen auch bei bildungspolitischen Entscheidungen mit bedacht werden.

Die bildungspolitischen Lösungsvorschläge im vorliegenden Entwurf streben insgesamt eine strukturell abgesicherte, qualitative Verbesserung der Sekundarschule an. Die Maßnahmen sind vielfältig und müssten auf ihre theoretischen Grundlagen und auf ihre Wirksamkeit hin befragt werden – das ist letztendlich aber eine empirische Aufgabe. Nachvollziehbar ist der Vorschlag, Haupt- und Realschule zusammenzulegen, um die Strukturprobleme des gegliederten Schulsystems, insbesondere an den Übergängen und die durch sie ausgelösten pädagogischen Folgeprobleme zu

überwinden, wie sie sich in der Hauptschule seit ihrer Gründung, aber auch im Sonder- bzw. Förderschulwesen abzeichnen.

An dieser Stelle zeigt der SPD-Entwurf eine idealistische Orientierung die sehr stark an die Problemlösungsvorschläge der 1970er Jahre und die Erwartungen an die Gesamtschule erinnert. Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, eine ganze Reihe der Merkmale institutionalisierten Lernens abschaffen (siehe S. 3 im Entwurf). Pädagogisch gesehen ist die hier zugrundeliegende Annahme, dass das Leistungssystem und der Druck, wie er z.B. durch das achtjährige Gymnasium (Struktur) oder durch Mechanismen wie z.B. die ständige Leistungsbeobachtung und –beurteilung der Schüler und Schülerinnen durch die Lehrer erzeugt wird, zur Benachteiligung und zum schulischen Scheitern bestimmter Schülergruppen führt, interessant. Sie hat einen schultheoretischen Gehalt dergestalt, dass hier eine Schule angedacht wird, die im engen Sinne pädagogisch ist und jeglicher Leistungsmechanik entkleidet ist. Es ist theoretisch vorstellbar, die Schule in dieser Weise zu „entschärfen“. Allerdings hätte dies wohl zur Folge, dass die Selektion nach der Schule und von den „Abnehmern“ (Ausbildungsbetriebe, Universitäten etc.) vorgenommen würde. Auch lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht sagen, ob die Schule dann nur noch Leistungsgewinner hervorbringen wird und die berechtigte Forderung erfüllt würde, dass mehr junge Menschen als heute studieren werden.

Vergleich des SPD-Entwurfs mit dem aktuellen Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl.I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl.I S. 265).

B) Besonderer Teil:

Da es sich beim zweiten Teil des Gesetzentwurfs um 194 Paragraphen handelt, erfolgt ein Stellungnahme nur zu neu aufgenommenen und zentralen Punkten:

§ 1 Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

Insbesondere §1 (2) ist deutlich verschärft. Hier nimmt sich das Land Hessen in die Pflicht, wenn er gleichwertige Bildungsvoraussetzungen und Chancengleichheit für alle Kinder schaffen will. Es ist sehr begrüßenswert, Benachteiligungen im Bildungswesen nachhaltig vorbeugen zu wollen.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

In Hinblick auf ein friedliches Miteinander der Kulturen und eine Integration, die von beiden Seiten, den Migranten und der Mehrheitsgesellschaft angestrebt wird, sind die Ausführungen in diesem Paragraphen selbstverständlich und unbedingt unterstützenswert. Auch die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung ist eine Selbstverständlichkeit. Fraglich ist, ob beide Punkte in einem Paragraphen zusammen genannt werden sollten.

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

Dieser Paragraph nimmt im Gesamtentwurf eine zentrale Stellung ein.

Absatz (6) sieht die Zusammenarbeit der Schule mit den Trägern der Jugendhilfe vor.

Absatz (7) nimmt Bezug auf die Diskussion über gewalttätige und sexuelle Übergriffe auf Kinder und „Schutzbefohlene“. Er ist überfällig und unbedingt zu unterstützen.

Absatz (9) nimmt Bezug auf den Auftrag, hessische Schulen zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Dieser Auftrag ist unbedingt zu unterstützen. Die Bundesregierung ist spätestens seit der Ratifizierung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung zu solchen und ähnlichen Maßnahmen verpflichtet. Es sollte allerdings erwähnt werden, dass empirische Untersuchungen und eine darauf folgende gründliche Planung notwendig sind, um dieses Ziel in den verschiedenen Schulformen auch zu realisieren und nachhaltig zu sichern.

Die neuen Absätze (15) und (16) verweisen zum einen auf den Einbezug neuer und alter Medien in den Unterricht, sowie auf die Zusammenarbeit der beruflichen Schule mit Trägern der Weiterbildung. Es wird nicht unmittelbar deutlich, weshalb diese Zusammenarbeit wünschenswert ist. Wenn es um lebenslanges Lernen und berufsbegleitende Weiterbildung geht, ist die Anbindung an berufliche Schulen nicht unbedingt notwendig.

§ (4) Bildungsstandards

Dieser Paragraph blieb bis auf redaktionelle Änderungen fast unverändert. Dies ist sehr schade, denn es wäre nötig gewesen, an dieser Stelle über eine empirische Absicherung der Bildungsstandards zu sprechen, die zunächst ohne eine solche Grundlagenforschung rechtsverbindlich eingeführt worden sind. Die Akzeptanz in der Gesellschaft, insbesondere bei Eltern, Schülerschaft und bei den Lehrerinnen und Lehrern wäre durch eine vorherige empirische Absicherung sicher erhöht worden.

§ 5 Kerncurricula und Lehrpläne

Absatz (1) legt die Kerncurricula als Grundlage für den Unterricht fest. Nur wenn keine Curricula erlassen sind, dürfen weiterhin Lehrpläne zugrundegelegt werden. Die Ansätze (3) und (4) regeln den Erlass der Curricula. Ziel dieser Maßnahme ist die sinnvolle Einbindung der länderspezifischen und nationalen Bildungsstandards. Allerdings wird hier nicht, wie es vielleicht wünschenswert gewesen wäre, das Problem der Qualitätskontrolle angesprochen.

§ 6 Gegenstandsbereiche des Unterrichts

§ 6 übernimmt weitestgehend die Regelungen von § 5. Ergänzt werden Ethik als dem Religionsunterricht gleichberechtigt gegenübergestelltes Fach sowie eine obligatorisch festgelegte erste Fremdsprache in der Primarstufe. In der Sekundarstufe I ist die Einführung einer zweiten Fremdsprache nicht mehr auf den Gymnasialzweig begrenzt und Ethik wird mit dem Religionsunterricht gleichwertig behandelt. Aufgrund der festgeschriebenen obligatorischen zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I wird sie nicht mehr im Wahlpflichtbereich angesiedelt. Infolgedessen kann für alle Bildungsgänge eine dritte Fremdsprache im Wahlpflichtbereich angeboten werden.

Hier folgt der Entwurf den Forderungen des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens* (2001), der die Beherrschung der Muttersprache und zweier Fremdsprachen als grundlegende Fremdsprachenkompetenzen jeden europäischen Bürgers festlegt. Die frühzeitige Beschäftigung mit der ersten Fremdsprache in der Primarstufe ist allerdings keine Neuerung, sondern in deutschen Bundesländern bereits flächendeckend seit ca. zehn Jahren eingeführt. Die Einführung der zweiten Fremdsprache im Pflichtbereich der Sekundarstufe I ist unbedingt zu begrüßen. Sinnvollerweise ist das Sprachniveau hier nicht festgelegt, es wäre zu wünschen, dass auch Migrantensprachen in diesen Pflichtbereich stärker als bisher integriert würden. Die Gleichstellung von Ethik mit dem konfessionsbezogenen Religionsunterricht entspricht der Realität in einer pluralistischen Gesellschaft und war überfällig.

§ 7 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete

Der Paragraph definiert die Lernbereiche und ordnet die Entscheidung über fächerübergreifenden Unterricht der Schulkonferenz zu. Hiergegen bestehen keine Einwände.

§ 9 Religionsunterricht und Ethikunterricht

Dieser Paragraph stellt den Ethikunterricht gleichberechtigt neben den Religionsunterricht. Das Wahlrecht zwischen Ethik- und Religionsunterricht wird den Eltern bzw. ab dem 14. Lebensjahr den Schülerinnen und Schülern zugesprochen. Diese Maßnahme ist begrüßenswert.

§ 10 Förderung der Schülerinnen und Schüler anderer Sprache

Gemäß Absatz (1) sollen SchülerInnen anderer Herkunftssprachen oder aus mehrsprachigen Elternhäusern durch besondere Angebote gefördert werden. Absatz (2) legt fest, dass Kinder anderer Herkunftssprache bzw. aus zweisprachigen Elternhäusern – wenn nötig – Anspruch auf schulische Sprachförderung haben, um dem Unterricht folgen zu können. In der Primarstufe soll „dem Bedarf und den personellen und sächlichen Möglichkeiten der Schulen entsprechend“ herkunftssprachlicher Unterricht angeboten werden, wohingegen in der Sekundarstufe I die Herkunftssprache als Wahlpflichtfach bzw. zweite bzw. dritte Fremdsprache angeboten werden soll (Abs. (3)).

Hier bleiben noch zahlreiche Fragen offen, obwohl der Grundgedanke dieses Paragraphen natürlich begrüßenswert ist:

Eine spezielle, gezielte Förderung ist notwendig. Der Gesetzesentwurf bleibt hier jedoch zu vage: Wie viele und welche Herkunftssprachen sollen bzw. müssen an einem Standort angeboten werden; es gibt ja – insbesondere in Ballungsgebieten – durchaus Klassen mit mehr als zehn oder fünfzehn verschiedenen Migrationshintergründen und Sprachen der Kinder insbesondere in Ballungsgebieten. Anhand welcher Kriterien wird der Bedarf gemessen? Werden die speziellen Fördermaßnahmen durch die Schulen und innerhalb der Schulen angeboten oder schulübergreifend, etwa durch externe Bildungsinstitutionen? Woher kommen die Curricula und Standards für den jeweiligen Unterricht? Sobald ein „Anspruch“ im Gesetz verankert ist, müssen entsprechende finanzielle und personelle Mittel, aber auch inhaltliche Standards zur Verfügung gestellt sowie Bedarfsregularien festgeschrieben werden

§ 13 Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen

Absatz (1) und (2) entnehmen die Regelungen des § 11 Abs. (1) und (2) HSchG. In Absatz (3) werden Haupt- und Realschule als eigenständige Schulformen durch die erweiterte Realschule ersetzt. Daraus ergeben sich Folgeänderungen in den übrigen Absätzen. Absatz (8) erlaubt mehrere Standorte.

Das Ersetzen der Haupt- und Realschule durch die erweiterte Realschule dürfte einer der strittigsten Punkte sein. Der Gesetzesentwurf sieht die eigenständige Hauptschule – mit der Begründung, die SchülerInnen würden nicht optimal gefördert – als gescheitert an. Der Aufbau der erweiterten Realschule wird in § 26 ausgeführt.

§ 14 Weiterentwicklung zu Gemeinschaftsschulen

Absatz (1) ermöglicht Schulen aller Schulformen im Einvernehmen mit dem Schulträger die Weiterentwicklung zu Gemeinschaftsschulen (inkl. Oberstufe). Die Bildungsziele werden entsprechend als sich auf allen schulischen Anspruchsniveaus befindliche definiert (Abs. (2)). Die Absätze (3) und (4) erläutern die pädagogischen Prinzipien sowie die Ausgestaltung der Ganztagschule. Gemäß Absatz (5) kann bis

zur Jahrgangsstufe 8 auf Ziffernnoten verzichtet werden. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I erfolgen keine Nichtversetzungen, freiwillige Wiederholungen hingegen sind möglich.

Die Umgestaltung zu Gemeinschaftsschulen orientiert sich an Bundesländern wie Berlin, Schleswig-Holstein oder Sachsen und hat die höhere Durchlässigkeit zwischen Bildungsgängen sowie die bessere Integration von Migrantenkindern zum Ziel. Auf der Grundlage entsprechender Curricula, mit geschultem Personal sowie unter Anwendung offenen Unterrichts kann diese Schulform Erfolg haben. Neben zahlreichen Chancen birgt das Modell auch einige Gefahren. Dem Modell der Gemeinschaftsschule müsste daher auch die Lehreraus- und -weiterbildung angepasst werden, die sich bislang an den Bildungsgängen orientiert. Die individuelle Förderung in Gemeinschaftsschulen stellt neue Anforderungen an die Lehrkräfte. Daher ist ein ausreichendes Zeitfenster sowohl für Übergangsregelungen als auch für die Umsetzung einzuplanen. Ein voreiliges Inkraftsetzen im August 2011 könnte insbesondere für die besonders förderbedürftigen Kinder Nachteile erbringen.

§ 16 Abschlüsse

Die Regelungen übernehmen im Wesentlichen § 13 HSchG. Davon abweichend wird in Absatz (5) ergänzt, dass der Abschluss der Fachoberschule zur Aufnahme eines gestuften Studiengangs an einer Universität berechtigt.

Mit dieser Ergänzung wird der Abschluss der Fachoberschule mit dem Abschluss der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der zweijährigen Sonderlehrgänge für Aussiedler langfristig gleichgesetzt, sobald die gestuften Studiengänge an hessischen Hochschulen flächendeckend die Staatsexamens-, Diplom- und Magisterstudiengänge ersetzt haben (Bologna-Prozess). Daraus resultieren finanzielle und kapazitive Folgen für die Hochschulen. Ebenso bedarf die veränderte Bildungslaufbahn der Zielgruppe ein inhaltlich und personell andersartiges Studienangebot, um die angehenden Studierenden ihrem Vorwissen und ihren mitgebrachten Kompetenzen entsprechend zu bedienen. In der Regel besteht gerade für diese Gruppen von Studierenden ein entsprechender Förderbedarf, der sich u.U. auch studienverlängernd auswirken kann. Hier fehlt eine realistische Einschätzung des Leistungsvermögens der heterogenen Studierendengruppen, über die an den Hochschulen z.T. schon empirische Daten zum Studienerfolg bzw. auch -misserfolg vorliegen.

Problematisch zu bewerten ist darüber hinaus die Differenzierung zwischen den „alten“ und den gestuften Studiengängen. Die gestuften Studiengänge sollen die bisherigen Studiengänge ersetzen und sind ihnen gleichgestellt. Wie kann infolgedessen der Hochschulzugang zum gestuften System gewährt, der Zugang zu den übrigen Studiengängen (z.B. mit Staatsexamen als Abschluss), z.B. zum modularisierten Lehramt verwehrt werden? Hier deutet sich ein Zwei-Klassen-System an, das nicht den Zielen der Durchlässigkeit entspricht.

§ 18 Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen

Hier werden die Regelungen aus § 15 HSchG übernommen. Ergänzt wird insbesondere für inklusiv arbeitende Schulen die Möglichkeit, offene oder gebundene Ganztagschulen einzurichten. Dies ist zu begrüßen.

§ 21 Grundschule

Absatz (1) betont, dass „alle“ Kinder unterrichtet werden und folgt damit dem Grundsatz des inklusiven Schulsystems. Die Absätze (3) und (4) ordnen den Schuleingang neu. Es wird die Schuleingangsstufe für alle Grundschulen eingeführt, die auch in einem oder drei Jahren durchlaufen werden kann. Die Absätze (2) und (4) übernehmen § 17 Abs. 2 und 4 HSchG. Die Einführung einer Schuleingangsstufe ist be-

sonders für förderbedürftige Kinder zu begrüßen. Sie orientiert sich an individuellen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Lernfortschritten der Kinder.

§ 22 Eingangsstufen

Mit § 22 werden die Eingangsstufen definiert. Die Vorklassen entfallen ersatzlos. Bei entsprechender Förderung der Kinder und entsprechender Umsetzung, d.h. ggf. Verkürzung auf ein Jahr oder Erweiterung um ein drittes Jahr, bestehen keinerlei Einwände gegen diesen Passus. Eine Gefahr läge u.U. in der Nicht-Nutzung der Möglichkeiten der Eingangsstufe.

§ 24 Jahrgangsstufen 5 und 6

Die Stufen 5 und 6 werden als Bindeglied zwischen der Grundschule und der Sekundarstufe I definiert.

§ 25 Förderstufe

Absatz (1) regelt, dass die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg bis zur Jahrgangsstufe 6 offen bleibt.

Diese Regelung folgt der Intention, Gemeinschaftsschulen, erweiterte Realschulen bzw. inklusive Schulen zu stärken und ist dementsprechend eine in sich schlüssige Folgeregelung.

§ 26 Erweiterte Realschule

Mit Absatz (1) wird konstatiert, dass die erweiterte Realschule die eigenständigen Haupt- und Realschulen ablöst. Die folgenden Absätze definieren Bildungsauftrag, Angebot und Abschlüsse der erweiterten Realschule.

Der Entwurf geht davon aus, dass SchülerInnen durch die erweiterte Realschule ihren Leistungen und Neigungen entsprechend Schwerpunkte bilden können, ggf. auch mit erhöhtem Praxisbezug. Hierzu sind entsprechende Schul- und Lehrerbildungscurricula zu entwerfen, die eine Umsetzung in dieser Form überhaupt erst ermöglichen. Bislang zielen Lehreraus- und -fortbildung nicht auf diese bildungsgangübergreifenden Kernkompetenzen ab. Ohne die entsprechenden Bildungsangebote für Lehrkräfte ist eine qualitativ hochwertige und individuelle Förderung der SchülerInnen in diesem Rahmen kaum möglich

§ 27 Gymnasium

Absatz (1) legt den gymnasialen Bildungsgang für die Sekundarstufe I bis zur Klasse 10 fest, womit die Rückkehr zu G9 vollzogen wird. Gemäß Absatz (3) berechtigen die Zeugnisse der Klassen 9 und 10 zur Teilnahme an den Prüfungen zum Erwerb des Haupt- bzw. des Realschulabschlusses. Im folgenden Absatz werden die Gymnasien verpflichtet, sicherzustellen, dass Abgänger nach der Stufe 9 oder 10 an den Prüfungen nach Absatz (3) teilgenommen haben, so dass kein Kind die Sekundarstufe I ohne Abschluss verlässt.

Die Fokussierung auf die Gewährleistung von Abschlüssen scheint sinnvoll, um Anerkennungsschwierigkeiten entgegenzuwirken. Durch einen qualifizierten ersten Abschluss sind auch spätere Zugänge zu weiteren Bildungswegen denkbar; eine Entscheidung über eine Zugangsberechtigung wird auf diese Weise vereinfacht. Die Rückkehr zu G9 entspricht vielen Forderungen einer breiten Öffentlichkeit.

§ 32 Gliederung

Die Oberstufe wird in ein flexibles Kurssystem mit optionalen Einführungskursen und in die Abiturnote einzubringenden Qualifikationskursen gegliedert; die Organisation in Einführungs- und Qualifikationsphase entfällt. Es werden Grund- und Leistungskurse unterschieden. Die Verweildauer in der Oberstufe beträgt zwei bis vier Jahre.

Die Flexibilisierung der Oberstufe ist erstrebenswert. SchülerInnen haben die Möglichkeit, ihre Schwächen durch Einführungskurse zu kompensieren, andererseits aber auch ihre Stärken auszubauen und ihren individuellen Bedürfnissen nach gefördert zu werden. Die Flexibilisierung fördert und unterstreicht zudem die Selbstständigkeit und Entscheidungsfähigkeit der Lernenden. Außerdem ist durch ein interessen- und kompetenzorientiertes Kurssystem eine Ausrichtung an Berufswünschen möglich.

§ 34 Grund- und Leistungskurse

Ethik wird als möglicher Leistungskurs ergänzt. Art und Umfang des Kursangebots richten sich nach personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schulen.

Auch hier (s.o.) mangelt es an einer genaueren Definition der personellen und sächlichen Voraussetzungen, was letztlich bedeutet, dass die Entscheidung im Ermessen der Schule liegt und den realen Bedürfnissen der Lernenden nicht notwendigerweise gerecht werden muss.

§ 35 Belegverpflichtungen und Bewertung

Der Paragraph regelt Pflichten und Freiwilligkeiten bei der Belegung von Kursen und setzt Ethik als Alternativmöglichkeit zu Religion ein. Außerdem wird Deutsch in den Katalog aufgenommen aus dem ein Leistungsfach gewählt werden muss.

Der Paragraph ist sehr zu begrüßen, insbesondere die Gleichsetzung von Religion und Ethik auch für die Oberstufe. Die Aufnahme von Deutsch in den Katalog der potenziellen Pflichtleistungskurse trägt den individuellen Kompetenzen und Präferenzen der SchülerInnen sowie der schwindenden Lese-Rechtschreibkompetenz vieler Schülerinnen und Schüler Rechnung.

§ 39 Fachoberschule

Gemäß § 16 wird auch hier die Berechtigung zum Studium eines gestuften Studiengangs eingefügt, ansonsten die Regelungen aus § 37 HSchG übernommen.

Siehe Kommentar zu § 16. Eine derartig gestaltete Zugangsberechtigung scheint wenig sinnvoll und begründbar.

§ 41 Berufsschule

Im Wesentlichen werden die Regelungen aus § 39 Abs. (1) bis (6) HSchG übernommen. Absatz (6) eröffnet die Möglichkeit, bei einem Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen die Berufsschule in Vollzeit zu besuchen. Der Abschluss des vollzeitschulischen Ausbildungsgangs berechtigt zur Teilnahme an einer Prüfung nach Berufsbildungsgesetz.

In Deutschland sind die „alten“ Bildungswege mit starken Traditionen verknüpft. Darum begegnet der hiesige Bachelor in der Wirtschaft oftmals Anerkennungsschwierigkeiten. Er gilt bei Betrieben oft als zu kurz konzipiert, erst durch den Master komplettiert. Es stellt sich daher die Frage, wie die Wirtschaft der hier skizzierten Ausbildung tatsächlich begegnet. Der fehlende hohe Praxisanteil, den betriebliche Ausbildungsplätze mit sich bringen, könnte dazu führen, dass zwar ein Abschluss erworben wird, dieser aufgrund mangelnder Anerkennung jedoch nicht zum Erfolg bei der Arbeitsplatzsuche führt.

§ 47 Abendgymnasium und Hessenkolleg

Der vormalige § 46 HSchG wird um die in der Verordnung bereits niedergelegten Regelung ergänzt, dass eine nachgewiesene Arbeitslosigkeit als Zugangsvoraussetzung dient.

Diese Ergänzung ist sinnvoll und sachlogisch.

§ 50 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Absatz (2) legt fest, dass die sonderpädagogische Förderung in der Regel in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erfolgt, sofern Eltern nicht auf Unterbringung in einer Förderschule bestehen.

Der Entwurf folgt hier dem Gesamtkonzept, inklusiv arbeitende Gemeinschaftsschulen und erweiterte Realschulen auszubauen. In diesem Sinne ist der Paragraph folgerichtig. Zu bedenken ist dabei jedoch erstens, dass ein solches Konzept empirisch nicht erprobt ist und deshalb nicht bekannt ist, wie und mit welchen Hilfen Lehrkräfte die Inklusion im Schulalltag realisieren können. Zu erwähnen ist ebenfalls ausdrücklich, dass zur Erfüllung dieses Auftrags erhebliche personelle, sächliche und damit finanzielle Mittel nötig sind. Um Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf angemessen zu fördern, wird in den meisten Fällen eine zweite Lehrkraft oder unterstützende Kraft nötig sein, da dem individuellen Förderbedarf aller Kinder des Klassenverbands entsprochen werden muss. In inklusiv arbeitenden Gemeinschaftsschulen differieren die Bedürfnisse stärker als in Schulen mit eigenständigen Bildungsgängen bzw. als in speziell an einem Schwerpunkt ausgerichteten Förderschulen. Außerdem bedarf es spezieller Curricula in der Lehrerbildung, die auf die Inklusion vorbereiten.

§ 51 Prävention, Inklusion, Rehabilitation

Ersetzt wird der Begriff „Integration“ durch „Inklusion“ und daran anknüpfend wird der Integrationsauftrag noch einmal ausführlich dargelegt.

Die Ausführung des Paragraphen ist eine aus den übrigen Änderungen resultierende Klarstellung.

§ 52 Inklusiver Unterricht in der allgemeinen Schule

Absatz (1) bestimmt, dass der inklusive Unterricht an allgemeinbildenden Schulen „in enger Zusammenarbeit“ mit den Förderzentren durchgeführt werden soll. Gemäß Absatz (2) sind integrierte und teilintegrierte Angebote möglich.

Eine „enge Zusammenarbeit“ wird kaum ausreichen, um den Bedürfnissen der förderbedürftigen SchülerInnen gerecht zu werden. Diesbezüglich müssten deutlichere Regelungen getroffen und festgeschrieben werden, die weniger von äußeren Faktoren bestimmt werden. Es sollte ein Anspruch auf entsprechende Förderung formuliert werden. Es gelten zudem die bereits oben angesprochenen Bedenken.

§ 54 Förderschulen und Förderzentren

Der Paragraph definiert die Aufgaben von Förderschulen und Förderzentren. Absatz (3) sieht vor, dass bis einschließlich der 4. Klasse gemeinschaftlich unterrichtet wird, d.h. das Förderschulen (mit Ausnahme der Schulen für Kranke) mit der Klasse 5 beginnen.

Die allgemeinbildenden Schulen müssen entsprechend personell und finanziell ausgestattet werden.

§ 55 Entscheidungsverfahren

Der Paragraph unterstreicht das Wahlrecht der Eltern und erläutert die Zusammensetzung und Aufgaben des Förderausschusses.

Ein ausgeprägtes Wahlrecht der Eltern eröffnet eine breitere Entscheidungsgrundlage, die sich nicht auf die Einschätzung einer Lehrkraft beschränkt. Der Förderausschuss gewährleistet eine außenstehende fachliche Sicht und Beratung.

§ 59 Beginn der Vollzeitschulpflicht

Laut Absatz (1) ist nach Entscheidung der Schulkonferenz eine Einschulung zum Beginn des zweiten Halbjahrs möglich. In Absatz (3) wird der Anspruch auf schulische

Sprachförderung zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse geregelt, wobei keine Rückstellung dieser SchülerInnen stattfindet.

Vor dem Hintergrund durchzuführender Prüfungen zur vorgezogenen Einschulung ist der zweite Einschulungstermin zu begrüßen. Die KlassenlehrerInnen müssen jedoch eine nötige Integration der nachträglich eingeschulten Kinder in einen festen Klassenverband bedenken. Ebenso ist der Anspruch auf Sprachförderung äußerst wünschens- und begrüßenswert, um Lernerfolge zu fördern und Kinder anderer Herkunft schneller in den Klassenverband zu integrieren. Da es sich um einen Anspruch handelt, sind hierfür allerdings erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen nötig.

§ 60 Dauer der Vollzeitschulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht wird auf 9 Jahre festgelegt, unter der Voraussetzung, dass bis dahin ein Hauptschulabschluss erlangt wurde. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Schulpflicht um ein Jahr und kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Der Entwurf folgt hier dem Gesamtkonzept, dass kein Kind die Schule ohne Abschluss verlassen soll (s.o.) und ist damit in sich schlüssig.

§ 63 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht

Aus der Berechtigung wird der Verpflichtung: Es wird eine Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr festgeschrieben.

§ 63 ist in Zusammenhang mit § 41 zu sehen. Bei Einführung der Berufsschulpflicht ist dafür Sorge zu tragen, dass den SchülerInnen keine negativen Folgen aus der möglicherweise erst spät einsetzenden Praxiserfahrung – die von der Wirtschaft heute immer früher und immer umfangreicher gefordert wird – entstehen.

§ 66 Ruhen der Schulpflicht

In Absatz (2) wird noch einmal manifestiert, dass die Schulpflicht nur in Ausnahmefällen auf Dauer ruhen kann.

§ 74 Bewertung der Leistungen und des Arbeits- und Sozialverhaltens

Mit Absatz (2) wird geregelt, dass bei der Leistungsbewertung der Lernerfolg der SchülerInnen einzubeziehen ist. Nach Absatz (6) können zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens Informationen bei den Eltern eingeholt werden.

Durch die Erweiterung um den Lernerfolg der SchülerInnen wird die Bewertung individualisiert und in einen größeren Kontext gestellt. Sie nimmt das Individuum stärker in den Blick ist daher absolut zu begrüßen. Absatz (6) hingegen bezieht ebenfalls ein Gesamtbild ein, ist jedoch durchaus auch kritisch zu bewerten. Eltern könnten zugunsten ihrer Kinder ihre Aussagen beschönigen. Daher sind Ermessensgrundlagen zu formulieren.

§ 76 Versetzungen und Wiederholungen

Der vormalige § 75 Absatz (2) gilt nun noch für den gymnasialen Bildungsgang, nicht mehr für die Realschule.

Die Reduzierung auf das Gymnasium folgt aus dem Ersatz der eigenständigen Haupt- und Realschulen durch die erweiterte Realschule.

§ 78 Wahl des weiterführenden Bildungsganges

In Absatz (3) wird die Entscheidungsbefugnis der Eltern gestärkt.

Ein stärkerer Einbezug der Eltern bei der Entscheidung des weiterführenden Bildungsganges kann Vor-, aber auch Nachteile für einzelne Lernende haben. Hier wird

versucht, durch die Beratungsfunktion der Klassenkonferenz unvorsichtige Entscheidungen der Eltern zu verhindern.

§ 89 Schulleiterin und Schulleiter

In Absatz (1) erhält die Schulleitung nun vollständig die Dienstvorgesetztenfunktion. Da die Schulleitung einen direkteren Einblick in den Schulalltag hat, ist der Erweiterung ihrer Befugnisse dringend zuzuraten. Ein entsprechendes Weiterbildungsangebot für SchulleiterInnen ist wünschenswert und wird z.B. an der JLU Gießen zurzeit erarbeitet.

§ 90 Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters

Mit der Neuregelung dieses Paragraphen erhält die Schulkonferenz weitere Befugnisse bei der Auswahl der Schulleitung.

In Anbetracht der engen Zusammenarbeit, die im Wesentlichen vor Ort stattfindet, ist ein früher und starker Einbezug der Schulkonferenz zu begrüßen.

§ 94 Fachaufsicht

Der Paragraph wird um einen ersten Absatz erweitert, der die Aufgaben der Fachaufsicht auf jene Bereiche einschränkt, die nicht in den Rahmen der Selbstverantwortung der Schule fallen.

Diese Einschränkung berücksichtigt das Gesamtziel, d.h. die Stärkung der selbstständigen Schule.

§ 102 Institut für Qualitätsentwicklung

Absatz (1) weitet die Beratungsfunktion des IQ auf die kommunalen Schulträger aus. Zusätzliche Beratungsangebote sind grundsätzlich zu begrüßen.

§ 107 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Absatz (2) wird um das Recht auf Stellungnahme der Betroffenen ergänzt.

Multiperspektivität und Anhörung aller Beteiligten sind zweckdienlich und infolgedessen begrüßenswert.

§ 112 Schulelternbeiräte

Die Schulleitung kann gemäß Absatz (3) nach Fristsetzung den Schulelternbeirat einberufen, wenn der Vorsitzende dies nicht tut.

Das regelmäßige Tagen der Schulelternbeiräte sollte selbstverständlich sein. Ist es das nicht, kann die Schulleitung dem nach Wortlaut des Paragraphen entgegenwirken.

§ 118 Kreis- und Stadelternbeiräte

Der Paragraph wird dem veränderten Schulsystem (Ersatz der Haupt- und Realschulen durch erweiterte Realschulen, Gemeinschaftsschulen) angepasst sowie um die Geschäftsordnung der Kreis- und Schulelternbeiräte erweitert.

Bei Einführung der erwähnten Schulformen ist die Anpassung an dieser Stelle unabdingbar. Selbiges gilt für die folgenden Paragraphen bis einschließlich §121.

§ 126 Die Schülervertretung in der Schule

In Absatz (1) wird aus der Möglichkeit, in der Primarstufe einen Klassensprecher zu wählen, eine Verpflichtung.

Die verpflichtende Wahl berücksichtigt nicht die jeweils klassenspezifischen Hintergründe. Da nicht vorgegeben wird, wann gewählt werden muss (bereits in der Eingangsstufe oder vielleicht erst in der 3. oder gar erst in der 4. Klasse?) wird die Konstituierung eines Klassenverbundes nicht vorausgesetzt. Fraglich ist zudem, in-

wieweit neu in Klassen zusammengefasste Kinder in der Lage sind, über notwendige Fertigkeiten und die Vertrauensbasis zu befinden. Die ursprüngliche Formulierung als Möglichkeit scheint daher der Sache angemessen.

§ 132 Grundsätze der Selbstverantwortung,

§ 133 Pädagogische Selbstverantwortung und Schulprogramm,

§ 134 Erweiterte Selbstverantwortung

Die Paragraphen stärken die Selbstverantwortlichkeiten der Schulen, v.a. in Bezug auf die Rechtsfähigkeit und die Bewirtschaftung, aber auch in der Schul- und Unterrichtsgestaltung.

Der Ausbau der Selbstverantwortlichkeit der Schulen ist dringend anzuraten. Schulen werden dadurch in die Lage versetzt, zeitnah und unmittelbar auf Gegebenheiten zu reagieren und bspw. Mittel ihren konkreten Bedürfnissen entsprechend einzusetzen. Insbesondere die in § 133 beschriebenen Aspekte der pädagogischen Selbstverantwortung bedürfen jedoch eines umfassenden Beratungsangebots.

§ 136 Entscheidungsrechte,

§ 137 Anhörungsrechte

Die Entscheidungsrechte der Schulkonferenz werden im Rahmen der Selbstverantwortung ausgeweitet. Einige Anhörungsrechte sind in die Entscheidungsrechte übergegangen; weitere Anhörungsrechte wurden zusätzlich aufgenommen.

Wie oben erwähnt, werden auf diese Weise unmittelbare, auf die jeweilige Schule zugeschnittene Entscheidungen ermöglicht, in die auch Eltern und SchülerInnen einbezogen sind, so dass alle Interessensgruppen vertreten sind.

§ 140 Gesamtkonferenz

Der Paragraph wird um jene Entscheidungsrechte, die an die Schulkonferenz übergegangen sind, reduziert.

Der Einbezug aller Interessensgruppen in die Selbstverantwortung der Schule ist zu begrüßen; es sollte deshalb aber nicht zu entscheidenden Verzögerungen bei Reformprozessen kommen.

§ 143 Konferenzen zur Unterrichtsentwicklung

Die neuen Formen der Konferenzen werden näher bestimmt und die Konferenzen zur Unterrichtsentwicklung werden zur internen und externen Evaluierung der Unterrichtsqualität verpflichtet.

Evaluierungen tragen wesentlich zur Qualitätssicherung bei und sollten verstärkt auf die Unterrichtspraxis angewandt werden.

§ 153 Schulorganisation

Der Paragraph wird neu und allgemeiner formuliert. Es bleibt die Orientierung an Mindest- und Höchstwerten, die über die Rechtsverordnung geregelt werden. Der Passus, dass die Vorgaben lediglich für die Klassen 5 bis 9 bzw. 10 gelten, wird gestrichen.

Mit der Gültigkeit für alle Jahrgangsstufen wird eine effiziente Nutzung der Kapazitäten sicher gestellt.

§ 154 Schulentwicklungsplan

Absatz (1) sieht vor, dass bei der Schulentwicklungsplanung darauf hingewirkt werden soll, „dass die Schulen in freier Trägerschaft mit Einverständnis deren Träger bei der Planung mit einbezogen werden“.

Dieser Abschnitt bedarf einer redaktionellen Überarbeitung, ergibt sich der Sinn doch erst bei Hinzuziehen des § 145 HSchG. Absatz (2) konstatiert, dass der Schulent-

wicklungsplan den Umfang inklusiven Unterrichts an allgemeinbildenden Schulen festlegen muss. Absatz (4) regelt die Zusammenlegung von Schulen. Diese Regelungen sind dringend erforderlich und sichern die Planungs- und Selbstverantwortungskompetenz der Schulen.

§ 167 Sachleistungen der Schulträger

Der Begriff „Fachräume“ wird eingefügt.

Laut Gesetzesentwurf dient die Einfügung lediglich der Klarstellung und ist nicht mit Mehrkosten verbunden. Dessen ungeachtet bedürfen Fachräume sachgemäßer und sich an aktuellen Qualitätsstandards orientierende Mittel, um Lernerfolge zu sichern und besondere Kompetenzen zielführend fördern zu können.

§ 169 Medienzentren

Medienzentren werden stärker in die Pflicht genommen.

Mit Blick auf die zunehmend bedeutsame „Medienkompetenz“ ist die Betonung Ausweitung des Paragraphen zweckdienlich und begrüßenswert. Eine vertiefte Kooperation kann überdies deutlich zur Qualitätssicherung beitragen.

Die folgenden Abschnitte werden bis auf einige redaktionelle Änderungen aus der bereits gültigen Fassung übernommen.

Insgesamt ist der Entwurf in sich schlüssig und folgerichtig. Er orientiert sich an der UN-Konvention, die das inklusive Schulsystem zum Ziel hat. Bezüglich der Umsetzung scheint das Zeitfenster jedoch zu klein, die Umsetzung selbst nicht gut genug durch empirische Studien und Änderungen in der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung vorbereitet. Es müssen erhebliche finanzielle Mittel eingesetzt werden, ggf. sind Baumaßnahmen umzusetzen, personelle Ressourcen müssen eingeplant bzw. umverteilt werden, Lehrkräfte müssen geschult und Curricula erstellt werden, SchülerInnen und Eltern müssen informiert werden usw. Insbesondere die Betreuung förderbedürftiger Kinder in inklusiv unterrichtenden Schulen bedarf eines umfassenden Konzepts und einer gründlichen Vorbereitung.



STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion für das Hessische Schulgesetz

Da nach § 186 (1) nur die Bestimmungen gelten, bei denen dies ausdrücklich vermerkt ist, wäre zu überlegen, auch an weiteren Stellen solche Zusatzbemerkungen zu machen.

ERSTER TEIL

§§ 1 und 2 könnten auch für Schulen in freier Trägerschaft (im Folgenden SchiFT) gelten.

§ 3: Kann für SchiFT: nur teilweise gelten: Absätze 1, 3-11, 12 (erster Teil „Unterrichtsgeldfreiheit nicht, wohl aber zweiter Teil Lehrmittelfreiheit!), 13-14, 15-17; wichtig auch für SchiFT: (7) [Missbrauch]!!!

§ 3 (5): Wenn das Rauchverbot aufgenommen wird, sollte auch Drogen- und Alkoholverbot erwähnt werden.

§ 3 (5): „Zeit für eigene Aktivität“: Wie ist dieses Verhältnis für Schüler einer echten Ganztagschule zu formulieren?

DRITTER TEIL

§ 14: Nach unserer Auffassung sollte es eine Gemeinschaftsschule oder mindestens IGS auch in Klasse 11/12 geben.

§ 16 (1) Bei Gleichstellung der Abschlüsse sollten die SchiFT mit einbezogen werden.

§ 18 zur Ganztagschule bleibt zu schwach, inkonsequent: GGT fordert: *Schule mit GTS-Angeboten* (=offene) und *Ganztagschule* (= gebundene)

§ 50 (2) Der individuelle Förderplan sollte in der inklusiven Schule als „Bildungsplan“ für *alle* Schüler Pflicht werden!

Die Formulierung, dem Elternwunsch sei „Rechnung zu tragen“, bleibt unklar.

§ 54 (1) Satz 1: ...„sonderpäd. Föd. bedürfen“ *und nicht überwiegend in einer Regelklasse unterrichtet werden können.*

Könnte nicht ein Rechtsanspruch auf Förderung verankert werden?

§ 55 wird weitgehend bisher auch auf SchiFT angewandt, ohne dass dies hier stünde. Zusatz in einem 7. Absatz?

VIERTER TEIL

§ 57 (2) Hier wäre eine klarere Begrenzung der Besuchsmöglichkeit für Deutsche an Ergänzungsschulen wünschenswert. Was ist eine „deutsche“ Schule (Unterrichtssprache Deutsch? Träger deutsch?)? Was ist ein „wichtiger Grund“ (vgl. Praxis!)?

§ 58: SchiFT statt „Ersatzschulen“?!

§ 67: Bei Erstattungen ergänzen: 5. Bei Wahl von SchiFT

FÜNFTER TEIL

§ 80 (3): Müssen Schüler an SchiFT wirklich weiter als „Nichtschüler“ bezeichnet werden?

§ 83 (12): Gilt auch für SchiFT (+ Ergänzungsschulen!), falls diese nicht eigene, bessere Regelungen haben.

SECHSTER TEIL

§§ 84-86: In der Praxis ein häufiger Streitpunkt. Hier sollte die Gültigkeit für die SchiFT ausdrücklich aufgenommen werden, sicher spezifiziert bzw. etwas eingeschränkt.



SIEBTER TEIL

§ 101: In den Landesschulbeirat sollte auch ein Vertreter der SchifT (= AGFS)

ACHTER TEIL

§ 118 (2): Ist das nicht ein Vertreter aller SchifT (oder doch bloß der Ersatzschulen?)

§ 120 (5): dto.

§ 127 (1): dto.

NEUNTER TEIL

§ 128 (2), Satz 2: Hier sollten bei den „Schülern aller Schulformen und –stufen“ die SchifT ausdrücklich aufgeführt werden.

ZEHNTER TEIL

§ 131 (2) steht etwas verloren da, da unklar bleibt, inwieweit die folgenden Selbstverantwortungsbestimmungen auch für SchifT gelten (was ab § 132 kaum gehen dürfte).

ELFTER TEIL

§ 158 (2): *Gilt auch für SchifT* (wird so praktiziert)

ZWÖLFTER TEIL

§ 162 (1) Bitte keine Beschränkung auf „öffentliche Schulen“. Das wäre ein Rückschritt. Zur Zeit partizipieren die SchifT an der Lehrmittelfreiheit. Hier muss also ausdrücklich aufgenommen werden: *Gilt auch für SchifT*.

DREIZEHNTER TEIL

§ 171a: Land erstattet die Trägerkosten den SchifT in voller Höhe der durchschnittlichen Kommunalen.

§ 182ff: Soll das Sonderungsverbot für Ergänzungsschulen nicht gelten? Die Beschränkungen von § 178 (3) müssten doch zumindest in § 182 und 183 auch auftauchen!

VIERZEHNTER TEIL

§ 186 (2) unklar: bei Pflichten von Eltern (ACHTER TEIL) und Schüler (NEUNTER TEIL) aufnehmen, ggf. präzisieren.